834W12
DM91

Das Recht bei Richard Wagner

Von
Georg Müller
Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a. S.

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1914

Return this book on or before the
Latest Date stamped below.

University of Illinois Library

MAR 16 1961

MAY 30 19

L161—H41

Das Recht

bei

Richard Wagner

Von

Georg Müller

Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a. S.

Berlin

Carl Heymanns Verlag

1914

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W 8

Verlags-Archiv 5536

834 W12
DM91

20 May 28 Van

Vorwort.

Am 21. Juni 1913 war es mir vergönnt, in der Berliner Juristischen Gesellschaft vom Rechte bei Richard Wagner zu sprechen. Aufforderungen aus dem Hörerkreise bestimmen mich, den Vortrag drucken zu lassen. Auf den Seiten 1—18 der folgenden Blätter ist er unverändert wiedergegeben. Dem Verständnis dessen, was für unseren Betrachtungszweck von Wagners Werken zu sagen war (S. 5—18), erschien ein Überblick seines Lebens (S. 1—5) förderlich. Überall mußten Wink und leise Hindeutung genügen. Schon die weiten Grenzen des Gegenstandes und das Maß der verfügbaren Zeit forderten Kürze. Und die weihende Gegenwart der Damen riet von allzu fachmäßiger Untersuchung ab, „Denn das Naturell der Frauen — Ist so nah mit Kunst verwandt." — Die Anmerkungen (S. 19—36) enthalten etliche — gleichfalls nur flüchtig andeutende — Nachweise und Belege. Diese weiter auszugestalten oder mit dem Texte des mündlich Erzählten zu verschmelzen, war nicht angebracht, weil die anspruchslose Skizze sich vornehmlich auch an Nichtjuristen wendet. Sie will mithelfen im Kampfe gegen das noch immer verbreitete, durch etliche schwimmensunkundige Geschmäcklerpfaffen genährte Vorurteil von einer chinesischen Mauer zwischen Dichtung und Recht. Sollte sie darin einiges wirken, so gebührt das Verdienst allein der Gesellschaft, die den Vortrag veranlaßt hat. Ihr und ihrem verehrten Vorsitzenden, Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Otto von Gierke, danke ich hier noch einmal für ehrenvolle Aufforderung und freundliches Gehör.

Naumburg (Saale), im Dezember 1913.

Georg Müller.

257033

Das Recht bei Richard Wagner[1].

Richard Wagner war Juristenkind. Sein Vater starb als Leipziger Polizeiaktuar, ein halbes Jahr nach des Sohnes Geburt. Besondre Zuneigung zur Welt Justitias dürfen wir um dieser Herkunft willen für Leben und Werk des Dichters und Tonmeisters nicht erwarten. Und nicht eben freundlich hat das Recht über ihm gewaltet.

Die ersten Schatten warf es auf den Weg des unsteten Genius in dessen Wanderjahren, als in Magdeburg den jungen Kapellmeister Geldnot und Schulden heimsuchten; sie gaben ihm auch später oft und beharrlich Geleit. Zu Königsberg schloß im Herbst 1836 der Dreiundzwanzigjährige mit der einige Jahre älteren Schauspielerin Minna Planer den unersprießlichen Ehebund. Nach wenigen Monaten schon gab es Zwist und Scheidungsprozeß, dann allerdings Versöhnung und auf lange hinaus gute Kameradschaft auch in trüben Tagen. Doch Heroen sind unbequeme Nachbarn. Volles Verständnis hat der Feuergeist des Überlebendigen bei der nüchternen, krankhaft eifersüchtigen Gefährtin nicht gefunden. Die Pfade der beiden trennten sich, zuletzt auch äußerlich; und 1866 löste der Tod dies Band, das den Mann schon lange wie eine Fessel gedrückt hatte. — Von Königsberg zogen Wagners nach Riga. Dort entwichen sie 1839 heimlich

vor drängenden Gläubigern; Grenzwächter wurden bestochen, Freunde leisteten Vorschub. Durch Ostpreußen nach Norwegens Küste ging die schweifende Fahrt (die Sage vom fliegenden Holländer ward hier lebendig), dann über London nach Paris. Drei Jahre in der fränkischen Fremde bescherten fruchtbare Förderung des Könnens und vielfältiges Schaffen, doch auch bitterste Not: alles Entbehrliche wurde verpfändet, und der Hunger bat sich zu Gast. / Aber eine Frucht dieser Elendsjahre, „Rienzi", trug dem Unverzagten, der 1842 die Heimat wiedersuchte, den Posten eines Kapellmeisters am Dresdener Hoftheater ein. Seine Gläubiger freilich aus Magdeburg, Königsberg, Riga, Paris, spürten ihn auf. Wohl waren damals 1500 Taler Gehalt eine stattliche Summe. Doch was ist das unter so viele? Zumal für einen allezeit spendefrohen Künstler, dem die Gabe, hauszuhalten, versagt, und Aufwand in kostbaren Stoffen, Umgebung mit stimmungsvollem Behagen Lebensbedürfnis ist. Wagner war nicht, was man gemeinhin unpraktisch nennt. Schon der wohldurchdachte Entwurf zur Organisation eines Deutschen Nationaltheaters für das Königreich Sachsen (1849) beweist es[2]. Allein „zum Geldverdienen", sagt er einmal, „bin ich nicht in der Welt, sondern zum Schaffen; und daß ich das ungestört kann, dafür hätte nun eigentlich die Welt zu sorgen". Mit den Philistern stand dieser Simson eben immer auf Kriegsfuß. Sehr ungeschäftlich bebürdete er sich gerade damals mit neuen Schulden, indem er seine Opern („Holländer", „Tannhäuser", „Lohengrin" waren weiter entstanden) auf eigne Kosten drucken und veröffentlichen ließ. Der Verleger nahm sie gegen Gewinnanteil in Kommission, der Verfasser mußte die Mittel schaffen. Der Druck der Klavierauszüge verschlang Unsummen, und Überschuß brachte der Verkauf in den ersten Jahrzehnten nicht. Eine Leidenszeit begann, in dürftiger Einsamkeit, Entbehrungen und Berufsärger, im Kampfe mit widrigen Theaterzuständen und

feindseliger Kritik. Der an seiner stumpfen Mitwelt Verzweifelte ward Förderer des Umsturzes, eifriges Mitglied des auf Einführung der Volksherrschaft bedachten Vaterländischen Vereins. Er, dessen dramatischer Entwurf „Jesus von Nazareth“ den Heiland als Sozialphilosophen erschaute[3]), schrieb nun Beiträge zur Tagespolitik. Ein Aufsatz „Revolution“ pries aus christlich-kommunistischen, hin und wider anarchistisch anmutenden Vorstellungen den Segen der Umwälzung. Und ein andrer Artikel empfahl, eigenbrödlerisch genug, die Monarchie, auch die konstitutionelle, abzuschaffen, gleichwohl aber in Sachsen an der Spitze einer Republik das erbliche Königtum der Wettiner zu dulden. Klare Gestaltung vermißt man, obschon mancher höchst moderne Vorschlag, z. B. für Kolonialpolitik, in diesen mehr geträumten als durchdachten Gängen überrascht. Der Künstler, oft von Stimmung des Augenblicks bewältigt, übertönt den Politiker. So verhält sich's auch sonst mit gelegentlichen scharfen Ausfällen auf Grundfehler und Zeitübel in Kirche, Staat und Gesellschaft; die Studien über Kunst und Revolution[4]), über das Kunstwerk der Zukunft[5]) und vorher schon die Pariser Novellen und Aufsätze des deutschen Musikers[6]) bieten manche Probe davon.

Der Mai 1849 sah den Königlichen Kapellmeister, gar seltsam, als Teilnehmer des Dresdener Aufstandes. Eine Nacht hindurch saß er an dessen Hauptsignalstelle, auf dem Turme der Kreuzkirche. Papierstreifen mit der Frage „Seid ihr mit uns gegen fremde Truppen?“ ließ er drucken und anschlagen. Ja mit der Behendigkeit seines Alberich kletterte er über die Barrikaden und verteilte diese Aufforderung zum Ungehorsam an die sächsischen Soldaten. Ohne Erfolg. Und während unser Alexanderregiment in den Straßen Dresdens den Aufruhr niederwarf, hafteten noch an den Anschlagtafeln des Hoftheaters die Zettel der letzten Vorstellung mit dem Programm: „Nehmt ein Exempel dran“, Lustspiel in Alexandrinern von Karl Töpfer.

Wagner entzog sich der drohenden Verhaftung durch die Flucht. Freund Liszt in Weimar barg ihn zunächst; doch war da seines Bleibens nicht. Mit fremdem Paß und Namen (beides war dem Jenaer Professor Widmann entliehen) reiste er gen Zürich, das ihm nun Asyl bot. Ein Steckbrief der heimischen Behörde, später erneuert, drohte von fern und sperrte dreizehn Jahre den Rückweg. Das freundliche Haus der Wesendonks auf dem grünen Hügel, das ihn 1857 aufnahm, konnte nicht sein dauernd Obdach bleiben. Venedig ward ihm verleidet durch Geldnot und polizeiliche Bedrängnisse. Sein König wollte ihn nur begnadigen, wenn er sich zuvor dem Gerichte zur Aburteilung stellte, und das mochte der Starrkopf nicht. So wandte er sich 1859 von neuem nach Paris. Ein ärgerlicher Mietprozeß verursachte da schweren Verlust. Und die drei Schlachtabende (so nennt er sie selber) im März 1861, an denen sein „Tannhäuser" von der goldenen Jugend niedergebrüllt wurde, bedeuteten völligen Zusammenbruch[7]). Inzwischen hatten sich ihm auf fürstliche Fürsprache die deutschen Grenzen wieder geöffnet, nur Sachsen zürnte noch einige Zeit. Gesegneten Monaten in Biebrich am Rheine folgte noch einmal tiefste Trübsal. Die Hoffnung, in Wien den Tristan aufzuführen, ward vereitelt. Wagner stand am Ende seiner Kräfte, fiel in Wucherhände, wurde von Schuldhaft bedroht und mußte fliehen. Da geschah das Wunder. Ein Königsbote holte den Künstler von der Sorgenfahrt durch die Rauhe Alp in den Palast nach München. Ludwig II., der achtzehnjährig den Thron bestiegen hatte, rief den verehrten Meister zu sich, ihm freies Schaffen und Durchführung seiner hochgemuten Pläne zu sichern. Aber Könige sind oft minder frei als ihr Gesinde. Ludwig hatte angeordnet, Wagners Schulden aus der Kabinetskasse, vorläufig darlehensweise, zu decken. Ein Höfling sorgte dafür, daß die 40000 Gulden in Säcken Silbers bei hellem Tag auf einem Fuhrwerke mit militärischer Bewachung nach des

Meisters Hause gebracht wurden. Hof-, Partei- und Philisterklatsch über den Günstling, von der Presse willig aufgenommen, wuchs lawinenhaft. Die wüste Hetze zwang den König zum Ausweisungsbefehl gegen den angebeteten Freund.

Aus dem sommerlichen Königreich der Gnade ging's wieder in den Winter der Pilgerschaft hinaus, bis im Frühjahr 1866 Triebschen bei Luzern dem Ruhelosen Heimat gönnte. Dort gesellte sich ihm endlich die geistes-ebenbürtige Frau, vorerst noch Hans von Bülows Gattin, die nach mancher Irrung vier Jahre später ihm angetraut ward; Isoldens, Evas und Siegfrieds Mutter, die kluge, treue Hüterin seines Erbes.

Im Frühjahr 1872 zog der Meister mit den Seinen an die letzte Dauerstätte seines Wirkens, ins Haus Wahnfried zu Bayreuth, und legte den Grundstein zum Festspielbau. Doch Mangel an Teilnahme des Volkes und gedankenträger, oft hämischer Widerstand der zünftigen Kritik wider die Zukunftsmusik[8]) bereiteten der Erfüllung seines höchsten Wunsches neue Hindernisse. Die Tätigkeit des im Dienste der großen Sache begründeten Patronatvereins genügte nicht, sie wegzuräumen. Erst König Ludwigs Hilfe schaffte das fehlende Baugeld heran. Und blutenden Herzens verkaufte Wagner den Opernhäusern das Recht, sein Lebenswerk aufzuführen, das er nur als hehre Festgabe für Bayreuth gedacht hatte, den „Ring des Nibelungen". Er selbst mußte wieder als reisender Konzertleiter die Welt durchwandern. — Alle diese Lasten aber beugten den Geistesstarken nicht. Er vollendete dennoch seinen „Parsifal" und erlebte zum Troste für erlittene Mühsal die Aufführungen dieses Bühnenweihfestspiels im Sommer 1882, denen sich die Welt andächtig in Bewunderung neigte. Als Triumphator schied er von hinnen.

Nicht alle Strudeleien der Brausejahre, die er über das Recht und den barbarischen Staat gesprochen und geschrieben, hätte der Gereifte, wenngleich bis ins Alter leidenschaftlich,

wahrgehalten. Was wir zuweilen in Schriften seiner Sturm- und Drangzeit lesen, kann Zaghafte das Fürchten lehren. Und wenn er gegen Justinians Corpus juris und die pfäffische Pandektenzivilisation wettert, liest sich's fast wie aus der Feder unseres Zeitgenossen, des juristischen Kulturkämpfers von Karlsruhe[9]). Später begegnen Milderungen. Schon im Pariser Exil war er den politischen Bestrebungen der deutschen Verbannten abhold geworden. Und seit jenen Züricher Tagen, die ihn mit Herwegh befreundeten, fand der Parteipolitik-Verächter trotz nagendem Zweifel das Heil im Glauben an die erlösende Macht der Kunst. Sein Aufsatz über Staat und Religion, dem edlen Freund auf Bayerns Thron gewidmet, betont bei allem Weltbürgertume, dem der Patriotismus eine Spielart des Wahnes ist, die Standfestigkeit als Wesensmerkmal des Staates, den Monarchen als ihren besten Bürgen: „Unbeugsame Gerechtigkeit, stets bereite Gnade, hier ist das Mysterium des königlichen Ideals[10])". Von der gedankenreichen Studie über Deutsche Kunst und Deutsche Politik (1866) muß hier genug sein, anzudeuten, daß sich ihr Leitgedanke wiederfindet in Hans Sachsens wundervollen Worten am Schlusse der Meistersinger[11]). Aus dem Revolutionär ward allgemach der Bekenner eines idealen Konservatismus, der den Umsturz widerrät und Erneuung von innen heraus (Regeneration) predigt. Friedensförderung, Staatssozialismus, Mäßigkeitsbestreben (Vegetarismus), Tierliebe (Kampf gegen die Vivisektion) sind Hauptgestalten in seinem Weltbilde[12]). Für die geliebte Kunst, der all sein Trachten dient, erträumt er als Ziel die Verwachsung ihrer Zweige zum Allkunstwerke, worin durch deutsche Innerlichkeit sich Hellenentum und Christentum vereinen sollen[13]).

Shakespeare, Beethoven und Goethe begleiteten Wagner durch sein Leben. Er ging in der eignen dramatischen Dichtung, wie Goethe, von Shakespeare aus[14]). Der Knabe schon er-

sann ein aus Hamlet und Lear gebrautes ungemein blutiges Trauerspiel „Leubald" und zeigte die Empfänglichkeit des jugendlichen Gemüts für Haupt- und Staatsaktionen[15]). Aber bereits „Die Feen", das Werk des jungen Würzburger Dirigenten (1833), künden einen Leitgedanken der großen Schöpfungen voraus: die Erlösungskraft wahrer Liebe aus Glauben und unbeirrtem Vertrauen[16]). — Im „Liebesverbot" (1834) ist Shakespeares „Maß für Maß" zu einer komischen Oper als Vorbild frei benutzt: Nicht jede Zeit und jedes Land erträgt für Liebesvergehen Todesstrafe; das ist der Kern. Die Wandelbarkeit menschlicher Sitten und Rechtsanschauungen wird vor Augen geführt, der Rechtsverfall (desuetudo lautet der Kunstausdruck der Vorzeit) samt dem hehren Ausgleichmittel fürstlicher Gnade[17]). — Wie für Goethe sein Götz, war für Wagner sein „Rienzi" der erste ernste Versuch mit gewaltigen dramatischen Mitteln[18]). Ein Held mit großen Gedanken in Kopf und Herzen unter einer Umgebung von Roheit und Gemeinheit, Wiederhersteller der römischen Republik, spricht des Dichters eigne Gefühle für Freiheit und Vaterland aus, Empörung gegen Tyrannei: „Nur das Gesetz will ich erschaffen, Dem Volk wie Edle untertan!" Hundertfältig sind in dieser nach Bulwers Roman dramatisierten Geschichte aus dem 14. Jahrhundert die Berührungen mit dem Rechte: Sonderzwist einzelner, starker Einfluß des Blutrachegedankens, Entführung; Befreiung von Adelsherrschaft, Einung der ehedem feindlichen Orsini und Colonna gegen den verhaßten Tribunen; Verschwörung und vereitelter Mordversuch. Dem in schleunigem Gerichte gefällten Todesurteil folgt die Gnade, unterm Drucke peinlichen Konflikts dem widerwilligen Volke abgerungen. Hochfliegende Pläne rechtlicher und politischer Gestaltung, weit über Italiens Grenzen hinaus, werden gefaßt. Aber das historische Gesetz des Undanks wirkt neue Verschwörung der Begnadigten. Dem

Helden ist blutiger Kampf und Sieg beschieden, alsbald aber auch Argwohn der Befreiten, entfremdete Volksgunst, Bannstrahl des Papstes und nach dem Hosianna der wetterwendischen Menge nun ihr ebenso begeistertes Kreuzige. Schnell entflammtem Hasse der Verblendeten, die also sich selber aufs neue unterjochen, fällt im brennenden Kapitol der letzte Römer mit verzweifeltem Fluch auf den Lippen zum Opfer.

Zwischen dieser Oper aus römischem Geschichtsstoff und Wagners folgenden Bühnenwerken gähnt eine tiefe Kluft, obwohl die Wortdichtung zum „Fliegenden Holländer" früher fertig war als die Musik zum „Rienzi" (1840). Der Künstler wandte sich von der historischen Oper zum Urstoffe der Sage, verlegte fortan den Hauptgehalt seiner Dramen in den Reichtum des Innenlebens, in Glück und Not und Widerspiel der Seelen. Ein Übergang, der für die folgende Zeit die Aussicht auf rechtliche Gedanken und Anklänge mindert, obgleich man nicht wähnen darf, die Sage sei rechtsarm[19]).

Im „Fliegenden Holländer", Wagners erstem wahrhaft eignen Werke, waltet der Gedanke der Erlösung durch Mitleid und Treue der opfermutigen Jungfrau[20]). Rechtliches findet sich spärlich, fehlt aber nicht ganz. Denken wir an das reiche Angebot des Holländers für das Obdach einer Nacht. Dann an das Erbieten, all die kostbaren Schätze, die sein Schiff enthält, hinzugeben, wenn Daland sich zu dem Bunde Sentas mit dem Fremden erweichen läßt. Nicht so ist das gemeint, als verfüge der Vater nach urwüchsigem Rechte schlechthin über sein Kind und verkaufe es[20a]). Wie bei Elisabeth und Eva soll die Stimme des Herzens entscheiden. (Wirst du des Vaters Wahl nicht schelten? Was er versprach, wie? dürft' es gelten?) Und als sie dann ihr Ja gesprochen hat, erfahren wir von Erik, daß er einem älteren ihm gegebenen Treugelöbnis vertraut. (Ob Dissens vorliegt? Wir wollen's nicht untersuchen[20b]); den Damen möchte

das allzu Fachmäßige mißfallen.) Der Holländer, der Eriks Klage belauscht und glaubt, will enttäuscht verzichten, weil das ältere Wort vorgehe, das jüngere Versprechen noch nicht vor dem ewigen Hüter des Rechts und der Ehe gegeben sei. Doch Senta hält ihr Treuwort, an dem ein Seelenheil hängt, und erlöst den Ahasver des Ozeans zur himmlischen Ruhe.

Auch den „Tannhäuser" beherrscht der Opfergedanke im Dienste der Erlösung aus Mitleid und göttlicher Gnade[21]). Der Sänger-Wettstreit auf der Wartburg ermangelt so, wie Wagner ihn malt, keineswegs der rechtlichen Züge. Landgraf Hermann verpfändet, indem er die Aufgabe stellt, sein Wort: wer am würdigsten die Liebe besingt, dem reich' Elisabeth den Preis: „Er fordre ihn so hoch und kühn er wolle, Ich sorge, daß sie ihn gewähren solle." Jedermann merkt, der ausgelobte stolze Preis ist Elisabeths Hand. Wie nun, wenn der alte wackre Biterolf im Wettstreite siegt? Ja, so steifleinen darf man nicht fragen, weil das Recht in der Dichtung nicht schrankenlos waltet, sondern nur im Bunde mit Geschmack und poetischer Vernunft. Für Elisabeth und ihren Oheim steht außer Zweifel, daß keiner trefflicher als der Tannhäuser von Liebe singen mag, und daß keiner die Huld der Fürstin begehren wird, ohne ihrer Neigung gewiß zu sein. — In die Bezirke des Rechtes gehört weiter das Friedegebot des Haus- und Landesherrn an die streitenden Sänger, deren einer zum Schwerte greift. Sodann die Ausstoßung des Unwürdigen, der seine Gemeinschaft mit der höllischen Frau Venus bekannt hat. Auf Elisabeths Fürsprache erhält der Bannspruch einen mildernden Zusatz durch das Bußgebot der Pilgerfahrt nach Rom: empfängt der Höllenbündler dort Vergebung, soll er in Gnaden wieder angenommen werden. Diese Bedingung tritt aber nicht ein. Das verrät nachher der Bericht des Zerknirschten, der einsam über die Alpen heimkehrt. Der Hohepriester auf Petri Stuhl, dem des Himmelreichs Schlüssel an-

vertraut ward, achtet die Sünde für zu schwer, als daß sie vergeben werden könnte, und stößt den Büßer hinaus in die Verdammnis[22]). Erst die Fürbitte der Reinen, die als Engel zu Gottes Thron emporschwebt, erlöst den Verfluchten von dem qualvoll-zwiespältigen Doppeldasein und zaubert aus des Priesters dürrem Stabe frisches Grün des ewigen Lebens.

Menschliche Satzung macht sich im Gefüge des Dramas stärker geltend, sobald das in ihm waltende Sagenmotiv den Mantel einer Zeitkultur trägt. Prächtiger, farbenreicher noch als im Tannhäuser prangt solches Gewand im „Lohengrin“[23]). Daher umgibt uns dieser Sang von der Sehnsucht des Überirdischen nach selbstloser Liebe mit reichen Erinnerungen deutscher Rechtsgeschichte. König Heinrich hat den neunjährigen Frieden mit den Ungarn zu des Reiches Wehr genützt, Städte und Burgen gebaut, die Heereskraft zum Widerstande geübt. Da nun die Frist zu Ende, der Zins dem Feinde versagt ist, naht der Entscheidungskampf. Die deutschen Stämme werden aufgerufen. Mit Sachsens und Thüringens Grafen, Edlen und Reisigen kommt der König nach Brabant. Dort auf der Aue am Ufer der Schelde unter einer mächtigen alten Eiche hat er den Hochsitz genommen. Da ist die Dingstätte, wo sich die Landsgemeinde versammelt[24]). Der König verkündet den heiligen Dingfrieden und entbietet die Brabanter zur Heeresfolge nach Mainz, der Not des Reiches zu wehren. Aber zu tiefem Leide findet er das Volk ohne Fürsten in Zwietracht und wilder Fehde. Der bewährte Graf Friedrich Telramund, nach dieser Drangsal Grund gefragt, gibt den Bescheid: Sein Lehensherr, der Herzog von Brabant, ist gestorben und hat seiner Obhut zwei Kinder, Elsa und Gottfried, anvertraut, ihm auch Elsa zur Ehe bestimmt. Eines Tages ist Gottfried verschwunden. Wir erfahren später, daß des Friesenfürsten Radbod Tochter Ortrud, den alten Göttern zugetan und geheimer Künste mächtig, ihn in einen Schwan verzaubert hat. Ihre Tücke um-

garnt den biedern Telramund, nennt Elsa ihm als Gottfrieds Mörderin, sich selber als Augenzeugin der Untat. Er verzichtet auf die Hand der Reinen, die ihm nicht geneigt war, und wählt die Ränkevolle zur Gemahlin. Vor dem Könige klagt er Elsa des Brudermordes an. Zugleich macht er als nächster Blutsverwandter des Herzogs seinen Anspruch geltend auf die Herrschaft in Brabant. Und nun beginnt mit feierlicher Hegung das Gericht[25]). Die Beklagte wird gerufen. Aus ihrer traumverlornen Antwort auf die Klage spricht das kindliche Vertrauen der Unschuld. Aber Telramund läßt sich nicht beirren und erbietet sich für seine Behauptung zum Zweikampf. Er deutet an, daß ihm der Frevel glaubwürdig bezeugt sei, verschmäht jedoch, dem Zweifel durch ein Zeugnis zu begegnen. Der Jurist bedenkt dabei, daß Tatzeugen (aus zufälliger Wahrnehmung), nach altem Recht unstatthaft, erst später allmählich Einlaß fanden[26]). Elsa kiest den Ritter, der ihr im Traum erschienen sei, zum Streiter; um seinetwillen, der ferne weilen mag, ergeht zwiefacher Aufruf. Hier vernimmt man, welches Erbrecht der Dichter für die Brabanter Herzogswürde voraussetzt. Was schon Telramund andeutete — daß auch Frauen (nach Männern) erbberechtigt seien —, wird Gewißheit durch Elsas Verheißung (nur die Herrin kann so sprechen): Hört, was dem Gottgesandten Ich biete für Gewähr: „In meines Vaters Landen Die Krone trage er; Mich glücklich soll ich preisen, Nimmt er mein Gut dahin, — Will er Gemahl mich heißen, Geb' ich ihm, was ich bin!" Lohengrins Zwiesprache mit Elsa gipfelt im Geständnis seiner Liebe. Gegen die Klagbehauptung setzt er zweikampfbereit die Unschuldsbehauptung für seinen Schützling[27]). Der Ring zum Streite wird abgemessen. Nach außen ergeht das Friedensgebot, daß keiner den Kampf störe, nach innen das Treugebot an die Kämpen, redlich die Kampfesregeln zu achten. Feierlichem Gebete folgt der Kampf. Telramund unterliegt, Lohengrin schenkt ihm das

Leben. Gott hat geurteilt. Daß der Dichter die rechtsförmliche Enthegung weggelassen hat[28]), ist begreiflich; sie hätte sich in den Jubel über den Sieg der Unschuld, das Liebesglück und die Endigung des Landjammers nicht gefügt. Darum bringt auch erst der nächste Morgen die Verkündung des Achtspruchs über Telramund, weil untreu er den Gotteskampf gewagt[29]). Und weiter tut der König kund, daß er den gottgesandten Fremden mit Land und Krone von Brabant belehnt[30]). Der Held will aber nur Schützer, nicht Herzog heißen, im Bewußtsein bloßer Verweserschaft für den jungen Gottfried, der nach Jahresfrist entzaubert wiederkehren soll. Alsbald bietet er, dem Rufe des Königs gehorsam, schon für den nächsten Tag den Heerbann auf[31]). In den Jubel der Hochzeit aber, die er heute feiert, klingt, geboren aus Ortruds teuflischen Künsten, Telramunds Anklage wider den Sieger: daß er durch Zauber einen unrechten Ausgang des Gottesgerichts erschlichen habe[32]). Mit der feierlich verbotenen Frage nach Nam' und Art wähnt er dem fremden Ritter beizukommen. Aber der braucht ihm nicht zu antworten; nur auf Elsas Begehr müßt' er Rede stehn. Und als der Geächtete sich um der Frage willen an den König wendet, weist Lohengrin geruhig-stolz auf die Überzeugungskraft des Gottesurteils: „Ja, selbst dem König darf ich wehren, Und aller Fürsten höchstem Rat! Nicht darf sie Zweifels Last beschweren, Sie sahen meine gute Tat[33]).“ Also versagt sich dem friedlosen Kläger das rechtliche Gehör[34]). Elsa wird ihrem Retter angetraut. Doch im Herzen keimt ihr die Saat des Bösen. Sie tut nächtlicherweile die Frage und zerstört ihr Glück. Kaum hat sie das Vertrauensgebot verletzt, als in meuchlerischem Überfalle Telramund hereinbricht. Aber Lohengrins gutes Schwert, von der Hand des reuevollen Weibes dargereicht, streckt ihn zu Boden. Und am Morgen bringen auf des Schützers Befehl die entwaffneten Helfer des Missetäters die Leiche vor des Königs Gericht. Hier erhebt Lohengrin

die Klage „gegen den toten Mann" und empfängt das Urteil, daß der friedlose Meuchler auf handhafter Tat mit Recht erschlagen ward[35]). Seine weitere „Klage", daß Elsa sich zum Verrat an ihm betören ließ, ist nicht rechtsförmlich zu verstehen, sondern nur in der Ausdrucksform ein dichterisches Seitenstück zur Klage wider Telramunds Leichnam. Was nachher folgt, — die Antwort des Gralsritters auf die verbotene Frage, der Abschied und, nach Ortruds voreiligem Triumphe, das Gebet des Helden mit der Wiederkehr des erlösten Gottfried, — alles das kann rechtlicher Betrachtung entraten. Nur sei erwähnt, daß die Ritterschaft des Grals, mutige Kämpen für das Heilige wider die entgöttlichte Welt, nach dem irdischen Bilde geistlicher Orden gestaltet ist: Mönche und Ritter zugleich, wie die Männer des deutschen Ordens in der Ostmark, so sind sie gedacht; aber emporgehoben aus den Niederungen des Menschlichen zur verklärten Höhe der himmlischen Macht[36]). — Für den „Parsifal", der uns das heiltum-hütende Wirken dieser hehren Genossenschaft enthüllt, ist rechtliche Zergliederung nicht am Orte[37]).

Das traurige Stück von „Tristan und Isolde" weist zurück auf den Weg, den der Meister von Feuerbachs Optimismus zu einem mit Schopenhauers Weltansicht verwandten Pessimismus gewandelt war. Wohl bietet sich auch hier der rechtlichen Gebilde mancherlei; schon der Wortschatz, mit dem der Sprachgewaltige königlich schaltet, ist reich an Anklängen. Doch sei das nur leise berührt[38]). Irlands Recke Morold, dem Isolde verlobt war, fuhr nach Kornwall, um da von König Marke schuldigen Tribut zu heischen. Der ward geweigert, Morold von Markes Neffen Tristan im Zweikampf erschlagen, sein Haupt, worin unbemerkt ein Splitter vom Schwerte des Siegers haften blieb, statt Zinses zum Hohne nach Irland geschickt. Der in jenem Kampfe verwundete Tristan suchte unter dem Namen Tantris bei Isolde Heilung seines

Siechtums. Sie erkannte ihn daran, daß der Splitter aus Morolds Haupt in die Scharte seines Schwertes paßte. Aber von Mitleid gerührt vermochte sie nicht, Rache zu nehmen. Sie heilte ihn und ließ ihn ziehen. Unter seinem wahren Namen kehrt er wieder, wirbt für Marke um Isolden und geleitet des Oheims Braut nach Kornwall. Auf der Fahrt begehrt sie nachträgliche Sühne. Sie bestimmt für ihn und, der gegenseitigen Liebe gewiß, auch für sich selber den Todestrank. Brangäne jedoch vertauscht ihn gegen einen Liebestrank, so daß das unselige Paar, statt zum Tode einzugehn, zum Leben erwacht, — verfallen dem Treubruch und allem Unheil, das aus ihm folgt.

Wer wollte den Rechtsreichtum der „Meistersinger"[39]) in wenigen Minuten ausschöpfen? Zeigen sie doch das bunte Leben und Treiben des deutschen Bürgertums beim Aufgange der Neuzeit; die Blüte des Zunftwesens mit seiner Eigenart im Guten und Schlimmen. Erinnern wir uns an die Besonderung der Stände, an Tabulatur und Freiung, an den Entführungsplan, an die Prügelei in der Johannisnacht mit dem selbstverständlich zu spät kommenden Nachtwächter; den Diebstahl Beckmessers an dem Blatte mit der seligen Morgentraumdeutweise, das Streben Walther Stolzings zur Zunft samt Hindernissen und schließlicher Aufnahme: alles das trägt ja die Rechtsbedeutung zur Schau[40]). Der Gipfel ist auch hier ein Preisgesang um eines Mädchens Hand. Aber so wenig wie Senta im Fliegenden Holländer schlichtweg verkauft wird, soll Eva Pogner als leblose Gabe verschenkt werden. „Den Preis erkennt die Meisterzunft; Doch gilt's der Eh', so will's Vernunft, Daß ob der Meister Rat Die Braut den Ausschlag hat." . . . „Ein Meistersinger muß er sein: Nur wen ihr krönt, den soll sie frei'n." Eine Unzahl Kernworte aus diesem edelsten Lustspiele ließe sich alltäglich auf unsern Rechtsbetrieb anwenden, sei's auch bloß entsprechend; nur der

völlig Humorlose möchte das bezweifeln: Hans Sachs, dessen Lied an die Wittenbergische Nachtigall die größte Umwälzung der neueren Geschichte frohmutig willkommen hieß, ist mit seinen Ketzereien gewißlich Anhänger der Laienmitwirkung, wenn nicht gar Freirechtler[40a]). Und selbst wer beides ablehnt, mag schwerlich auskommen ohne das Wahrwort: „Wollt ihr nach Regeln messen, Was nicht nach eurer Regeln Lauf, Der eignen Spur vergessen, Sucht davon erst die Regeln auf!“ Bei Gesetzesauslegung, Willenserforschung, Aussagepsychologie, — allüberall will es beherzigt sein. Wenn Junker Walther, abgestoßen durch kleinliches, spießbürgerlich-schematisches Wesen unter den Zünftlern, abwehrend spricht: „Nicht Meister! Nein! Will ohne Meister selig sein!“ — so läßt sich dabei auch für den Juristen etwas denken. Und wenn bei der Freiung die beschränkten Biedermänner den wildgewachsenen Dichter aus des Vogelweiders Freiluftschule mißbilligend bestaunen als „merkwürdigen Fall“, — sehen wir da nicht leibhaftig den hilflosen Präjudizienmeier, der in der Bändereihe seiner Entscheidungen nichts „Passendes“ gefunden hat?

Während Wagner am Lohengrin beschäftigt war, traten zwei neue Stoffe in seinen Gedankenkreis: Friedrich Rotbart und Siegfried[41]). Den geschichtlichen Gegenstand schob er auch diesmal bei Seite. Der sagenhafte ward nach tiefen Studien das Hauptwerk seines Lebens, ist in der endgültigen Gestalt der „Ring des Nibelungen“[42]). Wir verlieren uns nicht in das Vielerlei der heimischen Rechtsaltertümer, das sich bei der Betrachtung dieses kerndeutschen Werkes auftut: Vertragstreue und Wortbruch, Schuld und Haftung, Rat und Versprechen, Drohung und Zwang, Wille und Ausdruck, Leistung und Gegengabe, Tauschgeschenk und Treuschwur, Besitz und Eigen, Beute und Erbe, Pfand und Lösung, Wettfrage und Neidspiel, Anstiftung und Selbtat, Mord und Raub, Sippe und Blutsbrüderschaft, Fehde und Rache, Eid

und Meineid, Zweikampf und Notwehr, Gerüfte und Bahrprobe, Hausrecht und Gastrecht, Herr und Knecht, Heerbannruf und Hochzeitbrauch, — das gäbe kein Ende[43]). Verfolgen wir nur ein wenig den Rechtsfaden, der das Ganze durchzieht.

Wotan, das Urbild des Menschen, dürstet neben der Minne nach Macht. Ihr ein Bollwerk zu bereiten, läßt er von den Riesen Fasolt und Fafner eine Burg bauen. Zum Lohne dafür verspricht er ihnen im voraus leichtsinnig Freia, die Pflegerin der goldenen Äpfel, deren Genuß den Göttern ewige Jugend bewahrt. Dieser Vertrag wird beurkundet durch Runen, eingeschnitten in Wotans Speer. Die Riesen vollenden die Burg (Walhall wird sie nachher genannt) und fordern den Lohn. Wotan hatte im Stillen gehofft, Freia nicht weggeben zu müssen. Er traute dem listigen Loge, der ihm versprach, sich nach einem anderen den Riesen tauglichen Entgelt umzuschauen. Dem Verlangen, die holde Göttin auszuliefern, entgegnet er zunächst wenig würdig, es sei nur Scherz gewesen, und die täppischen Riesen wüßten mit ihr nichts anzufangen. Die aber lassen sich so nicht abspeisen. Und Loge bringt als Ergebnis seiner Fahrten den Bescheid, er habe keinen Ersatz gefunden. Nebenher erzählt er aber schlau vom Rheingolde: Der Zwerg Alberich hat es den Rheintöchtern geraubt und ihm seinen Zauber abgewonnen. Er hat die Liebe verflucht, und dadurch ist es ihm gelungen, einen Ring zu schmieden, der seinem Träger die Weltherrschaft verleiht. Götter und Riesen gieren, vor Alberichs Macht besorgt, nach dem roten Golde. Die Riesen wollen sich den Schatz der Tiefe zum Ersatze für Freia genügen lassen, entführen aber für die Zwischenzeit die lichte Göttin als Pfand. Wotan und Loge fahren nach Nibelheim nieder, nehmen den Zwerg mit List und Gewalt gefangen und nötigen ihn, zu seiner Lösung den reichen Hort auszuliefern. Zuletzt entreißt ihm Wotan auch noch den Ring. Auf ihn legt Alberich, nun befreit, einen

furchtbaren Fluch. Der bewährt sich sogleich. Die Riesen geben Freia zurück und nehmen dafür den Goldschatz. Fasolt, der den Ring errafft, wird darob von Fafner erschlagen. Wotan bangt, weil er den Talisman der Macht in fremdem Besitze weiß. Und Sorge befängt den von Erda Gewarnten, weil er, um seinen Vertrag mit den Riesen zu erfüllen, Unrecht getan hat: statt den Ring an die Rheintöchter zu überlassen, denen er entwendet ward, hat er mit dem Raubgute Walhall bezahlt. Die zur Abwendung des drohenden Unheils gezeugten Wälsungen taugen nicht zur welterlösenden Tat. Siegmund verdankt dem Vater die Not und das neidliche Schwert, das er im Eschenstamme findet. Und sein Liebesbund mit Sieglinde, wenngleich nur durch ungeschichtliche Eigenmacht des Dichters als Blutschande verketzert, brach doch die Ehe Hundings, der freilich sein edles Weib als Schächergeschenk empfangen hatte[44]). Mit Grund heischt Fricka, die Ehehüterin, den Tod Siegmunds, dem obendrein Hunding als Bluträcher nachstellt. Notung zerbricht am ewigen Speer. Und Brünnhild, die Walküre, die gegen Heervaters endgültiges Geheiß dem Herzen folgte und für den Wälsungen focht, büßt ihr Verbrechen mit Zauberschlaf inmitten waberndeer Lohe[45]). Siegfried, des Zwillingspaares Sproß, der aus Notungs Trümmern sich neu die Waffe gewinnt, ist der freie Held. Er zerschlägt Wotans Runenspeer und zerreißt das Band der Verträge, auf denen — wie alltagsmenschlich! — des Gottes Macht beruht. Allein auch ihn ereilt, von Alberichs teuflischem Sohne befördert, der unentrinnbare Fluch des Ringes, den er durch Tötung Fafners, des Drachen-Riesen, erbeutet. Dank des Nibelungensohns tückischem Tranke versagt er der aus dem Bann erlösten Brünnhild die Treue, gewinnt sie dem Gibichungen Gunther zum Weibe und verfällt als unschuldig-schuldiger Eidbrecher der Waffe des Rächers. Erst Brünnhilde, die zuvor durch jene gezwungene Trug-Ehe mit Gunther,

durch Entfremdung und Tod Siegfrieds dem Goldfluche Zoll gezahlt, wird zur Weltbefreierin. Wie Parsifal durch Mitleid wissend nimmt sie vom Finger des toten Sonnenhelden, des immergeliebten, den Unheilsring und gibt ihn dem Rheine zurück. Erlöst sind Gott und Welt. So klingt der tiefe Sinn des Bühnenfestspiels in die Worte aus, die nach der ursprünglichen Fassung am Schlusse der „Götterdämmerung“ standen, dann aber, weil die Töne den Gedanken laut verkünden, gestrichen sind: Nicht Gut, nicht Gold, Noch göttliche Pracht; Nicht Haus, nicht Hof, Noch herrischer Prunk; Nicht trüber Verträge trügender Bund, Nicht heuchelnder Sitte hartes Gesetz: Selig in Lust und Leid Läßt — die Liebe nur sein.

Ein nahverwandter Hochgedanke, der vom Segen des Ewigweiblichen, begleitet im Sange des Mystischen Chores die Himmelfahrt des deutschen Faust. So reichen sich die Gipfelwerke höchster Geister die Hand. — Doch das geht über die Juristerei hinaus; hier mag sie schweigen. Nicht Allherrschaft rechtlicher Vorstellungen kann und will sie behaupten. Aber sie darf zufrieden sein, auch bei Richard Wagner die Allgegenwart des Rechts bestätigt zu finden.

Anmerkungen.

[1]) Für die mitgeteilten Tatsachen wird verwiesen auf:

Richard Wagner, Mein Leben, 2 Bände (mit durchlaufender Seitenzählung), München 1911 (hier zitiert: ML.); schließt mit der Berufung nach München (Mai 1864). Eine bis 1842 reichende Autobiographische Skizze findet sich in den Gesammelten Schriften I 4—19. — Richard Wagner, Gesammelte Schriften und Dichtungen, 10 Bände, Leipzig, 4. Aufl. 1907 (zitiert: Schr.). — Richard Wagners Nachgelassene Schriften und Dichtungen, Leipzig 1895 (zitiert: NachSchr.). — Richard Wagner, Gedichte, Berlin 1905 (zitiert: Ged.). —

Außerdem: C. Fr. Glasenapp, Das Leben Richard Wagners, 6 Bände (z. T. mehrere Aufl.), Leipzig 1894—1911. — Richard Bürkner, Richard Wagner, sein Leben und seine Werke, 3. Aufl., Jena 1908. — H. St. Chamberlain, Richard Wagner, 5. Aufl., München 1910.

Aus dem umfangreichen Briefwechsel kommen hier besonders in Betracht: Briefwechsel zwischen Wagner und Liszt, 3. Aufl., Leipzig 1910. — Richard Wagner und Mathilde Wesendonk, Tagebuchblätter und Briefe 1853—71, 21. Aufl., Berlin 1904. — Briefe Richard Wagners an Otto Wesendonk 1852—70, 5. Aufl., Berlin 1905.

Unter den Früchten des letzten Jahres sei der Vortrag genannt, den Konrad Burdach zum 100jährigen Gedächtnis der Geburt Richard Wagners am 22. Mai 1913 im Berliner Schauspielhause gehalten hat. Er findet sich, erweitert, im Julihefte der Deutschen Rundschau 1912/13 S. 1—24.

[2]) Entwurf z. Organis. e. dtsch. Nationaltheaters f. d. Königreich Sachsen (1849) Schr. II 233—273.

[3]) Jesus von Nazareth, ein dichterischer Entwurf (1848), NachSchr. 45—110.

[4]) Die Kunst und die Revolution (1849), Schr. III 8—41.

[5]) Das Kunstwerk der Zukunft (1849), Schr. III 42—177. Vgl. auch die Aufzeichnungen in NachSchr. 113 ff.

[6]) Ein deutscher Musiker in Paris, Novellen und Aufsätze (1840/41), Schr. I 90—193.

[7]) Bericht über die Aufführung des „Tannhäuser“ in Paris (27. März 1861), Schr. VII 138—149; auch die Erzählung ML. 743 ff.

2*

8) „Zukunftsmusik." An einen französischen Freund (Fr. Villot) als Vorwort zu einer Prosa-Übersetzung meiner Opern-Dichtungen (1860). Schr. VII 87—137.

9) Aus unzähligen Belegen sei das Gedicht vom 22. März 1849 „an einen Staatsanwalt" (Ged. 23) erwähnt. Was Wagner gegen den „politischen Staat" auf dem Herzen hatte, sagt an vielen Stellen der Aufsatz über Oper und Drama, Schr. III 222—320 und IV 1—229, besonders etwa IV 65 ff. Zum Überblicke dient das Verzeichnis NachSchr. 185 ff. Die Ausbrüche wider das Corpus juris und die „pfäffische Pandekten-Zivilisation" finden sich in der Studie „Kunst und Klima" (1850), Schr. III 207 ff., 212, 215. — Für Nichtjuristen sei der gewiß wohlmeinende, aber im lauten Übereifer oft ungerechte „Kulturkämpfer" ausdrücklich genannt: Ernst Fuchs. Von seinen „freirechtlichen" Schriften die jüngste ist: Juristischer Kulturkampf, Karlsruhe 1912.

10) „Staat und Religion" (1864), Schr. VIII 3—29; die angeführten Worte stehen VIII 27.

11) „Deutsche Kunst und Deutsche Politik", Schr. VIII 30—124; bei S. 34 hören wir Hans Sachs in den „Meistersingern". Vgl. ferner VIII 100 (Kirche und Staat), 103 (Staat und Kunst, Zweckgedanke), 105 ff. (Königtum und Gnade), 109 ff. (Orden, Adel), 123 (Preußens deutscher Beruf).

12) Ausführliche Belege für das alles enthält das Verzeichnis Nach-Schr. 185 ff., besonders 210 ff. unter „Metaphysik, Religion, Kunst, Wissenschaft, Moral, Christentum". Außerdem findet sich vieles in den Briefen; auch ML. enthält manches, z. B. 191, 227, 319, 535, 625, 631, 766, 817, 564.

13) „Das Kunstwerk der Zukunft" (1849) Schr. III 42—177; „Eine Mitteilung an meine Freunde" (1851) IV 230—344; „Über musikalische Kritik" (1852) V 53—65; „Über das Dirigieren" (1869) VIII 261—337; „Über die Bestimmung der Oper" (1871) IX 127—156; „Über Schauspieler und Sänger" (1872) IX 157—230; „Was ist deutsch?" (1865 mit Zusatz von 1878) X 36—53; „Publikum und Popularität" (1878) X 61 bis 90; „Das Publikum in Raum und Zeit" (1878) X 91—102; „Wollen wir hoffen?" (1879) X 118—136; „Religion und Kunst" (1880) X 211 bis 253 nebst dem Nachtrage „Was nützt diese Erkenntnis?" X 253—263; „Erkenne dich selbst" (1881) X 263—274; „Heldentum und Christentum" (1881) X 275—285. Dazu mancherlei Splitter in den Entwürfen, Gedanken und Fragmenten, NachSchr. 113 ff.; vieles in Briefen.

14) Anregende Betrachtungen darüber stellt neuestens an: K. Wolterect, Goethe und Wagner, Goethe-Jahrbuch XXXIV (1913) 141—155.

15) **„Leubald und Adelaïde"**, ML. 35 ff; auch Autobiogr. Skizze, Schr. I 5.

16) **„Die Feen"**, s. ML. 90, 119; auch Schr. I 9.

17) **„Das Liebesverbot"**, s. ML. 113, 138 ff.; auch Schr. I 10, 20—31. — Zur Würdigung der Rechtsgedanken in Shakespeares „Maß für Maß"

s. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz (1883, Nachwort 1884) 101 ff.

[18]) **„Rienzi,** der Letzte der Tribunen", Text Schr. I 32—89. Dazu Schr. I 12 ff.; ML. 181, 226, 256, 275 ff., 413, 799.

[19]) Für Ungläubige und Kleingläubige sei verwiesen auf: Jacob Grimm, Deutsche Mythologie, 2. Ausg. 1844; ders., Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausg. von Andreas Heusler und Rudolf Hübner 1899; ders., Von der Poesie im Rechte, Ztschr. f. geschichtl. Rechtswiss. II (1816) 25—99; Wilhelm Grimm, Die Deutsche Heldensage, 3. Aufl. von Reinhold Steig 1889; Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsche Sagen, 4. Aufl. von Reinhold Steig 1905; Otto Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 2. Aufl. 1886; ders. Über Jugend und Altern des Rechts, Deutsche Rundschau V (1879) 205 ff.; Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (2. Aufl. 1906) 12; Kohler, Vom Lebenspfad (1902) 78 ff. (Das Märchen); ders., Aus Kultur und Leben (1904) 37 ff. (Zur Entstehung des religiösen Bewußtseins); ders., Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (7. Aufl. 1913) I 18 und öfters; Wundt, Völkerpsychologie, besonders Bd. II (Mythus und Religion) Teil 2 (1906) 459 ff. und oft; Wilhelm Scherer, Gesch. d. dtsch. Literatur (2. Ausg. 1884) 12—17 und oft; Lobe bei Hans Meyer, Das Deutsche Volkstum (2. Aufl. 1903) II 1 ff. (Das deutsche Recht).

[20]) **„Der fliegende Holländer"**, Text Schr. I 258—291. Dazu ML. 95, 220, 239 ff., 288 ff.

[20a]) Frauenkauf: s. Brunner RG. I 96, 95 und die Belege dort; Kohler in der Enzyklopädie der RWiss.[7] I 29.

[20b]) Die Frage müßte verneint werden. Erik täuscht sich nicht: Senta hatte ihm Treue zugedacht. Aber sie opfert dies Versprechen und sich selber für die Rettung des Holländers.

[21]) **„Tannhäuser** und der Sängerkrieg auf Wartburg", Text Schr. II 3—40; dazu ML. 263, 309 ff., 332, 357 ff., 578 ff., 722, 726 ff., 743 ff.

[22]) Binde- und Lösegewalt des Papstes, aus Ev. Matth. 16 V. 18, 19 abgeleitet; Richter-Dove-Kahl, Lehrb. d. kath. u. ev. KirchenR.[8] 981 ff., 985 ff.

[23]) **„Lohengrin"**, Text Schr. II 65—114; dazu ML. 360, 388 ff., 400, 407, 409, 428, 537. — Aus König Heinrichs Munde vernehmen wir (I 1), daß der neunjährige Friede mit den Ungarn zu Ende geht. Mithin hätte man sich ungefähr in das Jahr 933 zu versetzen. Aber selbstverständlich hat sich der Dichter bei der Gestaltung des Bildes nicht ängstlich an diese Zeit gehalten, sondern alle Farben verwendet, die seinem künstlerischen Empfinden zusagten. Wer indes — nach verbreitetem Vorurteil — wähnen möchte, daß alles rechtliche Zubehör auf gut Glück dem Kunstwerk einverleibt und vom Meister blindlings rein selbstherrlich aus eignem Kopfe gestaltet worden sei, der ginge fehl: Wagner selbst erzählt, daß er sich — für „Lohengrin" wie für den „Ring des Nibelungen" — eindringlich mit Sage, Geschichte und Literatur des Mittelalters beschäftigt, z. B. die Grimmsche Sammlung der Weistümer (1840/42 immerhin schon 3 Bände) und andre dergleichen Quellen eifrig studiert hat, um sich ganz in jene

Zeiten zu versetzen (ML. 390). Und daß ihm Grimms Rechtsaltertümer (1828) vorgelegen haben, darf aus seinem Berichte (ML. 408) gleichfalls mit Gewißheit entnommen werden. Im allgemeinen zeigt sich die Neigung, auf älteres Recht als das des 10. Jahrhunderts zurückzugehen; begreiflich bei so inniger Verwebung von Geschichte und Sage.

24) Dingstätte, Dingfriede: Brunner RG. I² 196 ff.; v. Amira, Grundriß des german. R.² 156. Gerichtsstatt unter der heiligen Eiche: Grimm RA.⁴ II 411 ff., 414.

25) Hegung des Gerichts: Brunner RG. I 197; Grimm RA. II 433 ff., 483 ff. Dort (II 484) wird auch das Aufhängen des Schildes als bräuchlich vielfach bezeugt; desgleichen der dreimalige Schwertschlag an den Schild, der im „Lohengrin" das Zeichen zum Beginn des Gottesgerichts (Zweikampfes) gibt.

26) Zeugenbeweis für zufällige Wahrnehmung erst spät und zögernd eingeführt, im germanischen Rechte noch nicht zugelassen: Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis (in seinen Forschungen z. Gesch. d. dtsch. u. franz. R. 94 ff.); ders. RG. I 256 ff.; ders. Grundzüge der dtsch. RG.⁵ 22 und 177; Grimm RA. II 491 ff. Ob Richard Wagner sich dieser geschichtlichen Verwandlung bewußt gewesen sei, als er die Gerichtsszene schuf, mag dahingestellt bleiben; für den Wert des Kunstwerks ist es gleichgiltig.

27) Zweikampf als Gottesurteil zum Beweise für die Wahrheit der Klagbehauptung (Kampfordal): Brunner RG. I 263 ff., II 345, 400, 402, 404, 414 ff.; Grimm RA. II 588 ff., 565.

28) Enthegung (Aufhebung des Dingfriedens) nach beendigtem Gericht: Brunner RG. I 197. — Auch ein ausdrücklicher Urteilspruch erfolgt nicht. Der Sieg der Unschuld liegt so klar vor aller Augen, daß es dessen — in der Dichtung wenigstens — nicht bedarf. König, Männer und Frauen preisen Elsa und ihren Retter; das ersetzt jeden Spruch. Die Erhebung beider auf den Schild (am Schlusse des 1. Aufzugs) entspricht germanischem Brauche bei Herzogswahl und Königswahl: Brunner RG. I 58, 184; Grimm RA. I 323 ff.; v. Amira Grundriß 94.

29) Achtspruch für ungetreuen Gotteskampf. Er ahndet hier die Meintat falscher Anklage wegen Brudermordes (vgl. Brunner RG. I 211 bei Anm. 4 ff. und II 676); diese Klage war, unter Anrufung der himmlischen Macht als Zeugin der Wahrheit, erhoben und schloß, weil widerlegt durch Gottesurteil, einen Frevel am Heiligen in sich (v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts² 147). — „Bann (und Acht)" hat selbstverständlich nichts mit Kirchenbann (Exkommunikation) zu schaffen, sondern bedeutet zunächst die königliche Banngewalt (Königsbann), kraft deren die Acht verhängt wurde. Bann heißt der aus solcher Machtfülle erlassene Befehl wie auch die Folge seiner Übertretung: Grimm RA. II 333; Brunner RG. I 200 ff., Grundzüge⁵ 60; Formeln der „Verbannung", „Verfehmung" (d. i. Achtung) bei Grimm RA. I 57 ff. Nr. 7. — Der Geächtete wurde friedlos, ausgestoßen aus der Rechtsgenossenschaft, verfiel erlaubter Tötung: Brunner RG. I 231 ff.; Grimm RA. II 331 ff. Daher Telramund (II 1): „Wohin ich nun mich wende, / gefehmt, geflohn bin ich: / daß ihn mein

Blick nicht schände, / flieht selbst der Räuber mich." Und als er (II 3) sich dann gleichwohl unter den Edlen Brabants blicken läßt, begegnet er der Frage: „Ha! Wer bist du? — Friedrich! Seh' ich recht? / Du wagst dich her, zur Beute jedem Knecht?" — Die als sinnbildliche Begleiterin der Acht (II 1) von dem Gebannten selbst erwähnte Zerbrechung des Wappens wird bis über das Mittelalter hinaus als Ehrenstrafe geschichtlich beglaubigt: Grimm RA. II 305. Wenn er weiter (II 1, ebenda) beklagt, daß sein Vaterherd verflucht sei, so gedenkt er wohl an die seinem Hause und Hofe drohende Wüstung; an die Verfolgung des Friedlosen mit Brand und Bruch: Brunner RG. I 236 ff. Auch der lange noch in Übung erhaltene Rechtsbrauch, dem Geächteten das Herdfeuer auszulöschen, sei erwähnt: Grimm RA. II 329. — Daß obendrein denen, die noch des Friedlosen pflegen oder sich zu ihm gesellen (ihn „hausen und hofen"), mit Acht gedroht wird (II 1), ist ebenfalls im alten Rechte bezeugt: Grimm RA. II 334 ff. Nr. 5—7; v. Amira Grundriß 145 ff.

30) Belehnung „mit Land und Krone von Brabant". Die Entwicklung der aus Vasallität und Benefizialwesen erwachsenen Lehnsverfassung war im 10. Jahrhundert, dessen Kulturkleid der Dichter seinem Werke angelegt hat, schon weit vorgeschritten: Brunner RG. II 255 ff.; Schröder, Lehrb. der dtsch. RG.[5] 162 ff., 169 ff., 407 ff.; Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte (1905) 138 ff. — Konnte der König den fremden Ritter mit der Herzogswürde von Brabant (mit „Land und Krone" . . .) belehnen? Verträgt sich das mit Elsas „Gewähr" für den Retter, daß er in ihres Vaters Landen die Krone tragen solle? Diese Verheißung klingt wie ein Versprechen aus eignem Rechte, während man bei der vom Herold ausgerufenen Belehnung Lohengrins eher an ein mit des Herzogs Tode heimgefallenes Fahnlehen (Szepterlehen) denken könnte, das der König nun wieder vergibt. Diese zweite Möglichkeit läge der geschichtlichen Gestaltung der Dinge näher. Auch wären Mitbelehnung oder Lehensauftragung (Beseler, System des gem. dtsch. PrivR.[4] II 725, 712) wohl geeignet, den scheinbaren Zwieklang der beiden Stellen zu beseitigen, von denen die eine deutlich Lehen verkündet, die andere nach selbstherrlicher Verfügung aussieht. Selbstverständlich handelt es sich bei der Belehnung Lohengrins nicht um das Grafenlehen Telramunds. Der trug Lehen vom Herzog; er könnte sich sonst nicht (I 1) neben Elsa, der (künftigen) „Herrin von Brabant" als „den Lehensmann" bezeichnen, dem sie zugunsten ihres geheimen Buhlen die Hand verweigre. — Ob freilich der Dichter mit Bedacht auf folgerichtige Zusammenfügung alles dessen ausgegangen ist, mag bezweifelt werden; es kommt darauf nicht viel an. Störende Lücken oder Widersprüche finden sich jedenfalls nicht. Freie Behandlung rechtlicher Gebilde war sein Künstlerrecht. Von geschichtlichen Tatsachen gilt gleiches; und hier hat er frei waltend für die Zeit Heinrichs I. ein selbständiges Herzogtum Brabant vorausgesetzt, bevor es in Wirklichkeit bestand: erst im Jahre 959 teilte Otto I. das Herzogtum Lothringen in 1. Niederlothringen (Brabant, Löwen), 2. Oberlothringen (Nanzig, Ducatus Mosellanus) und 3. Rheinisch Lothringen (Ribuarien). Schröder RG.[5] 402; Eichhorn RG. I § 214.

[31]) Heerbann. Indem der „Schützer von Brabant" seine Mannen aufruft, entspricht er dem Gebote des Königs „zur Heeresfolge nach Mainz" (I 1). Der Dichter setzt, etwas abweichend von dem in fränkischer Zeit bereits verwandelten Heerwesen des 10. Jahrhunderts (Lehnsheer statt Volksheer), noch die altbegründete Heerespflicht aller Freien voraus; wie denn auch im Anfange der Ruf zum gebotenen Ding allgemein an „Fürsten, Edle, Freie von Brabant" ergeht. Grimm RA. I 409; Brunner RG. II 202 ff. und Forschungen 39 ff.

[32]) Zauberei galt, wenn schädlich, als todeswürdiges Meinwerk und wurde mit Verbrennung bestraft: Brunner RG. I 212, 246, II 678. Lohengrin wird von Telramund beschuldigt, durch Zauber im Zweikampfe gesiegt, „Gottes Gericht entehrt, betrogen" zu haben, — ohne Zweifel eine Tat aus böser, niedriger Gesinnung, Meintat, Neidingswerk; daher die Anklage wegen „Betruges", die hier natürlich diesen allgemeinen und nicht etwa modernen gesetzestechnischen Sinn hat. Der Vorwurf Telramunds, daß man „des Gerichtes schlecht gewahrt" habe, indem man den Fremden nicht nach „Namen, Heimat, Stand und Ehren" fragte, spricht zugleich den Grundgedanken der Urteilsschelte aus, die in ihrer ältesten Gestalt den Urteilsfinder des ungerechten Spruchs bezichtigte und erst später das Wesen eines zu sachlicher Nachprüfung leitenden Rechtsmittels annahm. (Brunner, Grundzüge[5] 22, 82; ders., Entstehung der Schwurgerichte [1872] 46; ders., Forschungen 340, 345 ff.)

[33]) Beweiskraft des Gottesurteils: Grimm RA. II 563; Brunner RG. I 262, II 400, 402 ff.

[34]) Friedlos, d. h. außerhalb der befriedeten Rechtsgemeinschaft, somit auch bar des Rechtsschutzes, „vogelfrei" (permissus avibus).

[35]) Klage gegen den toten Mann: Brunner, Grundzüge[5] 24.

[36]) Gralsritter. Über das Vorbild, die geistlichen Ritterorden, s. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868) 294, 428 ff.

[37]) **„Parsifal"**, Text Schr. X 324—375. Auch hier fehlt es durchaus nicht völlig an Rechtsgedanken. In seinem Aufsatze „Das Bühnenweihfestspiel in Bayreuth 1882" sagt Wagner (Schr. X 304): „Die Bedeutung des Königs dieser Ritterschaft suchten wir in dem ursprünglichen Sinne des Wortes „König", als des Hauptes des Geschlechtes, welches hier das zur Hut des Grales auserwählte war: durch nichts hatte er sich von den andern Rittern zu unterscheiden, als durch die mystische Wichtigkeit der ihm allein vorbehaltenen erhabenen Funktion, sowie durch sein weithin unverstandenes Leiden." — Die Frage des Ausnahmeschutzes für den „Parsifal" bleibt hier beiseite. Vgl. über sie Kohler in „Recht u. Wirtschaft" II (1913) 65 ff.

[38]) **„Tristan und Isolde"**, Text Schr. VII 1—81; dazu ML. 605, 652 ff., 664, 666, 672, 689, 696 ff., 703, 850 ff. — Rechtlich anziehend ist z. B. noch folgendes: Isolde fordert als Herrin, nicht bittend sondern gebietend, Tristan, den „Eigenhold" zu sich; zögernd, vom Wunsche zum Befehl stufenweise gesteigert, richtet Brangäne die Botschaft aus. Kurwenal, des Helden

Getreuer, gibt — in trotziger, ja prahlender Überbietung des stolzen Geheißes — zum Bescheide, warum sein Herr nicht „eigen" sei: „Wer Kornwalls Kron' / und Englands Erb' / an Irlands Maid vermacht, / der kann der Magd / nicht eigen sein, / die selbst dem Ohm er schenkt. / Ein Herr der Welt / Tristan der Held!" Und Isolde vergleicht sich nun schmerzlich bitter mit einem Zinse, den der freie Werber für seinen — wie sie meint von Rechts wegen selber zinspflichtigen — Ohm aus Irland zog. Als er durch ihre Kunst von der sehrenden Wunde geheilt war, die Morold ihm geschlagen, schwur er ihr „mit tausend Eiden ewigen Dank und Treue". Wie hat er Wort gehalten? Indem er „für Kornwalls müden König, für Marke, seinen Ohm, Irlands Erbin zur Eh' begehrt". Das Schwert, das sie einst gegen Tantris zur Rache für Morold erhoben —: „machtlos ließ ich's fallen: / nun dien' ich dem Vasallen". Jetzt heischt sie von ihm Sühne für unbeglichne Schuld: „Blutschuld schwebt zwischen uns". Die fordert nach alter Racheregel wieder Blut. Er aber beruft sich darauf, daß er alle Schuld getilgt habe, denn „Im offnen Feld / vor allem Volk / ward Ur-Fehde geschworen". (Das bedeutete förmlichen Verzicht auf Vergeltung, Aufhebung der Fehde durch Friedenseid; s. Brunner RG. I 226, Grimm RA. II 561 ff.) Allein Isolde achtet sich daran nicht gebunden, weil sie besondre Rache geschworen habe für den ihr Angelobten, dessen Waffen sie geweiht: „in des Herzens Schwere / schwur ich den Eid: / würd' ein Mann den Mord nicht sühnen, / wollt' ich Magd mich deß' erkühnen". So kommt es zum vermeintlichen Todes-, zum unheilvollen Liebestrank. — Mannigfachen Anklang auch an Rechtsaltertümer vernimmt das willig lauschende Ohr aus den Stabreimen Erb und Eigen, Haus und Herd, Lust und Leid, Schild und Schirm, Weib und Wonne. (Scherer, Gesch. d. dtsch. Lit.[2] 17; Günther, Sprache und Recht 8 ff., 89 Anm. 84 und die Belege dort.) Desgleichen aus den Worten in Isoldens Totenklage: „Zu spät! Zu spät! / Trotziger Mann! / Strafst du mich so / mit härtestem Bann? / Ganz ohne Huld / meiner Leidens-Schuld?" Und wenn Brangäne von Tristan als „des Ruhmes Hort und Bann" spricht, bedient sie sich ebenfalls eines Lehens aus der Rechtssprache. (Vgl. Grimm RA. II 333; Brunner RG. I 200.)

39) **„Die Meistersinger von Nürnberg"**, Text Schr. VII 150—271; auch ML. 360, 787 ff., 794 ff., 824, 829, wo man inne wird, wie seherisch Erschautes und sorgsam Erarbeitetes in diesem Werke wunderbar miteinander verschmolzen ist. —

40) Walther von Stolzing, ein junger Ritter aus Franken, kommt kunstbegeistert nach Nürnberg, entschlossen, dort Bürger zu werden. Sein Gut verkauft er mit Hilfe des reichen Goldschmiedes Veit Pogner. Der empfiehlt ihn dann „auf Meisterpflicht" zur Aufnahme in die Zunft; ihr möchte der Junker angehören, um sich als Meistersinger beim Wett- und Preisgesang am Johannistage die von ihm liebgewonnene Eva Pogner zu erringen. Aber die Mehrzahl der Meister tritt bei der Freiung dem (gleichfalls um Evchen werbenden) Stadtschreiber Sixtus Beckmesser bei und

urteilt, der Ritter habe „versungen und vertan“. Die dramatische Handlung eröffnet einen tiefen Blick in das Leben der Zünfte zur Zeit ihrer höchsten Blüte. (Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868) 358 ff. gibt eine eingehende Schilderung der rechtlichen Entwicklung; dort 452, 386, 442, 582 auch namentlich über die Meistersinger.) Abschluß und Gipfel ist das große Fest am Johannistage, bei dem Walther aus dem Wettgesang als Sieger und Meister hervorgeht. Hier feiert „Nürenberg, die ganze Stadt / mit Bürgern und Gemeinen, / mit Zünften, Volk und hohem Rat“. Das farbenprächtige Bild gemahnt an die Zeiten, wo (seit 1378) die Zünfte dort am regierenden Rate teilnahmen (Gierke a. a. O. 698). Freilich künden in diesen Tagen der Macht auch manche Zeichen schon den nahenden Verfall: der von der Sprache der Töne gemalte Hang zu kleingeistigem Formenkult, die Neigung, in engherzigem Hochmute sich abzuschließen und zu verknöchern (Gierke a. a. O. 672) unter der Losung: „Der Kunst droht allweil Fall und Schmach, / läuft sie der Gunst des Volkes nach.“ Als Mahner an die nicht totbuchstäblich, sondern geistlebendig verstandenen Regeln ragt aus den bequemen Biedermännern hoch empor Hans Sachs, zugleich ein vorausschauender Verfechter moderner Freiheit der Genossen (vgl. Gierke a. a. O. 654). Freilich muß er dem Verdachte wehren, ein unbesonnener Neuerer zu sein: „Vernehmt mich recht! Wie ihr doch tut! / Gesteht, ich kenn' die Regeln gut; / und daß die Zunft die Regeln bewahr', / bemüh' ich mich selbst schon manches Jahr. / Doch einmal im Jahre fänd' ich's weise, / daß man die Regeln selbst probier', / ob in der Gewohnheit trägem G'leise / ihr Kraft und Leben sich nicht verlier': / und ob ihr der Natur / noch seid auf rechter Spur, / das sagt euch nur / wer nichts weiß von der Tabulatur.“ Bündig widerlegt er das von Standesbeschränktheit eingegebne Mißtrauen gegen das „Neu-Junker-Unkraut“ mit dem Hinweise: „Wie längst von den Meistern beschlossen ist, / ob Herr, ob Bauer, hier nichts beschließt: / hier fragt sich's nach der Kunst allein, / wer will ein Meistersinger sein.“ Dies steht im Einklange mit der Übung aus der besten Zeit der Zünfte, daß man einen Bewerber wohl ablehnen konnte, weil er zu gering, aber nicht, weil er zu vornehm oder zu — konkurrenzfähig sei (Gierke a. a. O. 367). Auch bei der jetzt recht wichtig genommenen Frage „Welch' Meisters seid ihr Gesell?“ hielt man sich nicht lange auf (vgl. Gierke a. a. O. 366). Es hieß, wie Hans Sachs es rät: „wenn rechte Kunst ihm eigen, / und gut er sie bewährt, / was gilt's, wer sie ihn gelehrt?“ Wer der Zunft beitreten wollte, mußte das eheliche Kind eines Freien und unbescholten sein (Gierke a. a. O. 365, 401, 403). Gar ungeschickt wird bei der Freiung Junker Walther danach gefragt, und Pogners Bürgenwort hilft über die peinliche Tölpelei taktvoll hinweg. Von den mancherlei Förmlichkeiten dieser Freiung — sie alle hatte Wagner in seinen Quellen gefunden — mag erwähnt werden, daß der „Letztentbotne“ (Kothner) die Geladenen aufruft und die Anwesenheit vermerkt (vgl. Gierke a. a. O. 399 Anm. 194), Ausbleiben entschuldigt werden muß. Eifersüchtig und wichtigtuerisch wacht der Merker über all dem Formenkram, der seinem Amte zugehört. Aber wie gern hätt' er um eignen Vorteils willen das satzungs-

mäßige Vernunftgebot unterdrückt, daß er unbefangen sein muß, der Blick ihm nicht durch Haß oder Liebe getrübt werden darf. Erst Hans Sachs weist mit Mut und Nachdruck darauf hin, als gehässige Schmähung des Nebenbuhlers die Befangenheit offenbar macht. Allein es ist zu spät, als daß am Ergebnis der Abstimmung sich noch etwas wenden ließe. Im wogenden Streite mahnt begütigender Zuruf an den Zunftfrieden. (Gierke a. a. O. 397, 399.) Und in mannigfacher Bezeichnung der Meister als „Richter" über Aufnahme und Wettpreis bekundet sich die geschichtliche Tatsache, daß die Genossenversammlung zugleich Zunftgericht war. (Gierke a. a. O. 397.) Stimmrecht gebührt, als Vollgenossen, nur den Meistern. Doch auch Gesellen und Lehrlingen ist, obschon sie bloße Schutzgenossen jener sind, die Anwesenheit gestattet. (Über diesen Unterschied und seine Bedeutung s. Gierke a. a. O. 398—405.) Von Losssprechung des Lehrlings, der ins Gesellentum aufrückt, ist öfters die Rede. (Dazu vgl. Gierke a. a. O. 403.) Und mit aller Feierlichkeit wird sie vor der Taufe der seligen Morgentraumdeut-Weise von Hans Sachs an seinem David vollzogen. Die herkömmliche Ohrfeige, diese humoristische Kreuzung aus Gedächtnishilfe und Ritterschlag, fehlt dabei nicht. (Über die Maulschelle als Erinnerungszeichen s. Grimm RA. I 198, 354, II 74, 151.) — Wenn der begüterte Goldschmied wohlhäbig von seinen Reisen erzählt, so erinnern sich die schlichteren Genossen an ihre Wanderschaft. Sie war alte Sitte und in manchem Handwerk unerläßlich (Gierke a. a. O. 404 Anm. 223). — Sicherlich enthält Pogners feierliches Versprechen („Drum hört, Meister, die Gab', / die als Preis bestimmt ich hab' . . . .") eine Auslobung im Sinne der wohl schon damals anerkannten gemeinrechtlichen deutschen Praxis. (Stobbe-Lehmann, Handb. des deutschen Privatrechts III 176 ff.; Dernburg, Pandekten II § 9; Windscheid-Kipp, Lehrb. d. Pandektenrechts [9] II § 308.) Und die Erwähnung des Zetergeschreis in der Prügelszene weckt, so wenig der Nichtjurist daran auch denken mag, rechtshistorisches Erinnern. (Gerüfte bei handhafter Tat, damit die Nachbarn herbeikommen: zêter soviel als ziehet her; Brunner RG. II 482.) Endlich hat, was in bunten Bildern auf der Pegnitzwiese sich abspielt, seine rechtlichen Seiten, auch wenn Beckmessers Sitz und Stimme im Rat und Walther Stolzings zögerlicher Eintritt in die Meistersinger-Zunft außer Betracht bleiben müßten: Das von Hans Sachs herrlich verkündete Gemeinbewußtsein des Handwerks war von hoher Bedeutung für den Zusammenhalt des deutschen Volkes und damit für dessen staatliche Zukunft. (Gierke a. a. O. I 407.)

40a) Wirklich? Die Beckmesser bejahen. Aber Sachs wehrt ab: „Verhüt' es Gott, was ich begehr', / daß das nicht nach den Gesetzen wär'! / Doch da nun steht's geschrieben . . . ." — Wie der geschichtliche Hans Sachs darüber gedacht hat, wird demnächst anderswo zu erfahren sein: vgl. A. Mendelssohn Bartholdy in der Rhein. Zeitschrift für Zivil- und ProzeßR. V (1913) 236.

41) Über den Plan zu einem „Friedrich Barbarossa" s. ML. 446. Auch die „Sarazenin" (1843), NachSchr. 1—44, ist hier zu erwähnen. —

Ergebnis der angelegentlichen Beschäftigung mit Nibelungen- und Siegfriedsage war zunächst (1848) der Aufsatz: „Die Wibelungen, Weltgeschichte aus der Sage", Schr. II 115—155. Es folgte (1848) „Der Nibelungenmythus, als Entwurf zu einem Drama", Schr. II 156—166. Das Drama war in ursprünglicher Gestalt „**Siegfrieds Tod**" (1852), Text II 167—228. Hierüber und zur weiteren Ausführung des Planes s. ML. 447, 503, 552, 563, 571, 580 ff., 592, 599 ff., 607, 630 ff., 637, 644, 649, 789 ff.

42) „**Der Ring des Nibelungen**, ein Bühnenfestspiel": „Das Rheingold" (Vorabend), Text Schr. V 199—268; Erster Tag: „Die Walküre", Text VI 1—84; Zweiter Tag: „Siegfried", Text VI 85—176; Dritter Tag: „Götterdämmerung", Text VI 177—256. Dazu, außer dem in Anm. 41 Angeführten: Epilogischer Bericht über die Umstände und Schicksale, welche die Ausführung des Bühnenfestspiels ... bis zur Veröffentlichung der Dichtung ... begleiteten, Schr. VI 257—272.

43) (Ring des Nibelungen.) Nur etliche Hinweise zu den angegebenen Stichworten:

I. (Allgemeines; rechtliche Leitgedanken.) Durch das ganze Bühnenfestspiel begleitet uns der Gedanke der Vertragstreue, der Heiligkeit des Versprechens, verflochten mit der Vorstellung von geheimnisvoller Zaubermacht der Runen. Brünnhilds Totenklage um Siegfried rühmt: „Echter als er / schwur keiner Eide; / treuer als er / hielt keiner Verträge; / lautrer als er / liebte kein andrer." Aber sogleich fährt, obwohl sie weiß, daß der Treue dem tückischen Zaubertranke Hagens erlegen ist, die Klagende fort: „und doch alle Eide, / alle Verträge, / die treueste Liebe — / trog keiner wie er!" „Trügt" denn wirklich, wer unbewußt wider Wort und Eid verstößt? Gewiß nur, indem sein Verhalten den, der ihm vertraut, „enttäuscht". Noch etwas anderes aber liegt darin verborgen: die Härte der urwüchsigen Rechtsansicht, welche sich verkündet in dem Rechtsprichworte: „Die Tat tötet den Mann" (Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter 292 Nr. 64): schädlicher Erfolg gilt als sinnlicher Ausdruck verbrecherischen Willens; auch ungewollte Kränkung wird als Missetat geahndet; das Strafrecht klebt an der Tat. (Brunner RG. I 213.) Unter dem Banne dieser Anschauung vollzieht sich überhaupt das Rachewerk an Siegfried. Ob er die Treue gegen Brünnhilde, den Blutsbruderbund mit Gunther wissend gebrochen habe, fragt keiner. Vertragswort und Runenzauber walten durch das ganze Drama; walten gleich einer höheren Macht, der auch die Götter untertan sind. Als Wotan den Riesen eröffnet, Freia, die vertraglich zugesagte Gabe für den Bau der Götterburg, sei ihm „nicht feil", mahnt Fasolt: „Verträgen halte Treu'! / Was du bist, / bist du nur durch Verträge: / bedungen ist, / wohl bedacht deine Macht. / Bist weiser du / als witzig wir sind, / bandest uns Freie / zum Frieden du: / all deinem Wissen fluch' ich, / fliehe weit deinen Frieden, / weißt du nicht offen, / ehrlich und frei, / Verträgen zu wahren die Treu'!" Wotan weiß, wie wahr der Warner spricht; daß vertraglich gepflanzte Macht minder fest wurzelt als ureingewachsene. Darum hält er, als Donner den Riesen ihren bedungnen

Lohn mit Drohung und Gewalt weigern möchte, den Ungestümen zurück: „Halt, du Wilder! / Nichts durch Gewalt! / Verträge schützt / meines Speeres Schaft: / spar' deines Hammers Heft!" Noch bewährt sich so, was er als Wandrer im Wettfragespiel mit Mime spricht: „Heil'ger Verträge / Treue-Runen / sind in den Schaft geschnitten: / den Haft der Welt / hält in der Hand, / wer den Speer führt, / den Wotans Faust umspannt." Doch mit der Zerstörung des geheimnisvollen Runenstabes verliert auch der Vertrag, der sich in der Schrift wie ein körperhaftes Wesen darstellt, Kraft und Leben. Sonst könnte die Norne nicht singen: „Treu berat'ner / Verträge Runen / schnitt Wotan / in des Speeres Schaft: / den hielt er als Haft der Welt. / Ein kühner Held / zerhieb im Kampfe den Speer; / in Trümmern sprang / der Verträge heiliger Haft." Mit der allzumenschlichen Grundlage muß auch die darauf gebaute stolze Götterpracht zerfallen. Deshalb klagt Wotan, durch Unheil gewitzigt, über der „trüben Verträge trügende Bande", in die er sich verschlungen. Den Riesen hat er Freia versprochen, ohne deren goldne Äpfel die Götter altern und welken. Allein indem er dies Entgelt leichtherzig frevlen Mutes verhieß, gedachte er, es niemals zu missen. Seine Gesinnung (geheimer Vorbehalt) barg schon die Untreue, den allgemeinen Vorsatz dereinstigen Vertragsbruches: die Absicht, das Versprochene nicht zu leisten, sofern die Riesen sich mit keiner andern dem Gotte genehmen Gabe gutwillig begnügen sollten. Wohl hat er den geänderten Vertrag dann erfüllt; aber ohne Kränkung des Rechts ist es ihm nicht gelungen. Der Walküre vertraut er es an, als er schuldig geworden ist: „Unwissend trugvoll / übt' ich Untreue, / band durch Verträge, / was Unheil barg." Das Gold, das statt Freias den Riesen genügt, ist unrecht Gut, durch List und Gewalt erworben, fluchbeladen. Nur durch Unbill gegen Alberich (und die Rheintöchter) hat der Gott, der mit seinem Speere das Recht zu schirmen sich vermaß, die Erfüllung des Vertrags zuwege gebracht. Das Unrecht, in das er sich also verfing, hängt ihm an und spottet dem Versuch, es abzustreifen. Denn (Walküre II): „Sorgend sann ich nun selbst / den Ring dem Feind zu entreißen: / der Riesen einer, / denen ich einst / mit verfluchtem Gold / den Fleiß vergalt, / Fafner hütet den Hort, / um den er den Bruder gefällt. / Ihm müßt' ich den Reif entringen, / den selbst als Zoll ich ihm zahlte: / Doch mit dem ich vertrug, / ihn darf ich nicht treffen; / machtlos vor ihm / erläge mein Mut. / Das sind die Bande, / die mich binden: / der durch Verträge ich Herr, / den Verträgen bin ich nun Knecht." Er, der sich verzweifelt „den Unfreiesten Aller" nennt, hat sich „in eigner Fessel gefangen". Was er Brünnhilden, halb im Selbstgespräche, gesteht, muß er aus Alberichs Munde vor Neidhöhl vernehmen: „Nicht du darfst, / was als Zoll du gezahlt, / den Riesen wieder entreißen: / du selbst zerspelltest / deines Speeres Schaft." In den Menschen, die er gezeugt, „erknetet" er sich nur Knechte, die, was ihnen glückt, durch ihn und seine Hilfe schaffen. Siegmund hat Hundings Ehe gebrochen und wird deshalb von Fricka folgerecht als Opfer seines Fehls gefordert, zumal da des Menschenweibes Sohn, Göttern unebenbürtig, der Gattin Heervaters fronen müsse, aber nicht wie ein Gleicher, Freier, ihr widerstehen dürfe:

„Mit Unfreien / streitet kein Edler, / den Frevler straft nur der Freie: / wider deine Kraft / führt' ich wohl Krieg; / doch Siegmund verfiel mir als Knecht." So sehr zunächst Wotan sich sträubt, schließlich empfängt Fricka von ihm den Eid, daß er den Wälsung fällen werde. „Eid" ist hier das feierliche Wort (Versprechen), nicht im eigentlichen Sinne als mystisch-formelhafte bedingte Selbstverfluchung (Brunner RG. I 257) gemeint. In dieser uneigentlichen Bedeutung verwendet Wagner den Ausdruck oft: so spricht Fricka (Walküre II) davon, daß sie „um der Ehe heiligen Eid, den hart gekränkten", „um Ehe und Eid" klage; Wotan zur Walküre, daß sie „fromm für Fricka streiten, ihr Ehe und Eide hüten" soll; Sieglinde, daß Hundings Meute „um der Ehe gebrochnen Eid" zum Himmel belle; Brünnhilde (Götterdämmerung III), daß Siegfried, indem er sich ihr vermählt, ihr „ewige Eide" geschworen habe. Der rechtsförmliche Begriff dagegen schwebt vor, wenn Gunthers Mannen bei dem wider Siegfried erhobenen Vorwurfe des Treubruchs ausrufen: „Reinige dich, / bist du im Recht: / schweige die Klage, / schwöre den Eid!" Der von Siegfried geschworene Reinigungseid glich dem Eineide der Partei zur Abwehr der Klage, wie der altdeutsche Rechtsgang ihn kannte (Brunner RG. I 259). Und zwar in der noch zu geschichtlicher Zeit bei vielen germanischen Stämmen nachgewiesenen Form des Waffeneides, unter Berührung der Waffe, die dem Meineidigen Verderben bringen mag. (Grimm RA. II 546 Nr. 3; Brunner RG. I 258; v. Amira, Grundriß d. germ. R.[2] 164.) Frauen pflegten beim Eide die Hand auf die Brust zu legen (Grimm RA. II 548); mit dem Gefühl des freien Künstlers läßt Wagner die Walküre nicht so, sondern nach Männerweise, ganz entsprechend dem Eide Siegfrieds, auf des Speeres Spitze schwören. — Siegfrieds Erinnerung an seinen Liebesbund mit Brünnhilde war durch den Trank, den Gutrune auf Hagens Eingebung ihm dargereicht hatte, verloschen; erst durch ein Gegenmittel, das Hagen dem Arglosen gab, auf daß er sich selber verrate, ward sie später neu geweckt. Obschon also der Held nicht wußte, daß sein Eid der Wahrheit widerstritt, galt er nach schroff-äußerlicher Auffassung des alten Rechtes doch als schuldig des Meineids. Dafür traf ihn Hagens rächender Speer, auf den er und Brünnhilde geschworen. Dem Nibelungensohne war freilich diese Rache nur Vorwand für sein und seines Vaters zweieiniges Trachten nach dem Ringe. Brünnhilde, die der Besitz des Reifs mit dem Fluche gezeichnet hatte, und vollends Gunther, der betrogene Betrüger, dienten bis zu Siegfrieds Tode nur als unfreiwillige Helfer in der Kette der Neidingswerke, die Alberich betrieb, um das verlorene Gold, den Bürgen der Weltherrschaft, wiederzugewinnen. Zur bewußten Rache schritt erst das — aus eigner Kunde und aus redlichem Rate der Rheintöchter — wissende Weib, als auch Gunther, unter nichtigem Vorwande („Was mir verfiel", „Gutruns Erbe") den Ring begehrend, durch Hagens Arm gefallen war. — Daß Siegfrieds Hand sich gegen den Mörder drohend erhebt, als er ihr den Ring vom Finger ziehen will, erinnert an das Bahrgericht; jene Probe, die erwachsen ist aus dem Glauben, die Seele lebe noch eine Zeitlang im Leibe des Erschlagenen fort und vermöge aus übernatürlicher Macht den Totschläger

anzuzeigen. (Grimm RA. II 593 ff.; Brunner RG. II 411.) Als Brünnhilde sich zu ihrem hehren Amte, der Rächerin zugleich und der Erlöserin, bereitet, ruft sie die Götter, der Eide heilige Hüter, an: „Lenkt euren Blick / auf mein blühendes Leid: / erschaut eure ewige Schuld!" Diese Schuld liegt am Tage: Loge hat, durch Wotans Speerzauber gezähmt, zu dem trüben Vertrage mit den Riesen geraten; hat mit höchster Sorge drauf zu sinnen gelobt, ob er statt Freias ein andres den Riesen zusagendes Entgelt des gewaltigen Werkes erspüre; doch es auszufinden hat seine Vorsicht sich keineswegs verpflichtet. Wotan jedoch hat, tollkühn und leichtfertig, das Versprechen des Listigen einer Erfolgsgewähr gleichgeachtet, den Rat befolgt, den Vertrag geschlossen. Die andern Götter haben beigestimmt. Darob dämmert nun ihnen allen das Ende.

II. Zur Nachlese vereinzelter rechtlicher Anklänge mag noch folgendes angemerkt werden:

1. (Haus und Geschlecht, Blutsbrüderschaft, Fehde und Rache.) Der Fehde wird mannigfach gedacht: Siegmund erzählt, daß er überall darein gefallen sei; sie schwebt und wird ausgetragen zwischen Hunding und ihm. Fehde war nach altem Rechte die aus einer Missetat zwischen dem Beleidigten und seinem Gegner entstandene Feindschaft. In rechtmäßiger Fehde verübte Rachetat blieb frei von Buße wie von Strafe. (Brunner RG. I 221 ff.) Hunding trifft im eignen Hause den flüchtigen Feind, an dem er für vergossenes Sippenblut Sühne nehmen wollte (Blutrache). Bevor er ihn noch als Gegner erkennt, verkündet er ihm schlicht und klar das vor des Wirtes Heimkehr von der Frau bereits geübte Gastrecht, alsbald aber auch das Hausrecht, das der Fremdling ehren soll: „Heilig ist mein Herd: — / heilig sei dir mein Haus." Bei der Gewährung des gastlichen Obdachs bewendet es, als die Erzählung des Verirrten den Widersacher enthüllt hat: „Mein Haus hütet, / Wölfing, dich heut; / für die Nacht nahm ich dich auf: / mit starker Waffe / doch wehre dich morgen; / zum Kampfe kies' ich den Tag: / für Tote zahlst du mir Zoll." So entspricht es der durch Sitte und Gesetz bis herab in geschichtliche Zeit geheiligten Gastfreundschaft. (Grimm RA. I 551.) Zur Austragung der Fehde dient tags darauf Siegmunds und Hundings Zweikampf, den Wotan durch Zertrümmerung Notungs zum Untergange des Wälsungen wendet. Der Ungehorsam der Walküre wird gestraft. Ihr Unterfangen, gegen Heervaters endgültigen Befehl so zu handeln, wie es seinem und ihrem Herzen gefallen hätte, — den Willen des Gebieters, dem deutlicher Ausdruck verliehen ward, einzutauschen gegen seine und ihre Neigung — wird mit wehmütigem Zorne verworfen: „So tatest du, / was so gern zu tun ich begehrt — / doch was nicht zu tun / die Not zwiefach mich zwang?" Wotan hatte ja schon vor dem Kampf, als die Wunschmaid sein erstes widerrufnes Geheiß gegen das zweite auszuspielen suchte, gedroht: „Ha, Freche du! / Frevelst du mir? / Was bist du, als meines Willens / blind wählende Kür? / ... besorge, was ich befahl: — / Siegmund falle! — / Dies sei der Walküre Werk." — Zur sagenhaften nicht minder als zur ältesten geschichtlichen Zeit wurzelte der Germane im Geschlechtsverbande der

Blutsverwandten, dem er durch Geburt angehörte, der Sippe (Gierke, GenossenschR. I 16 ff.; Brunner RG. I 111 ff.). Mehrfach leuchtet ihre große Bedeutung auch aus unserm Drama hervor. So wenn Hunding von seinen Sippen spricht, die westwärts „in Höfen reich" wohnen und „seine Ehre behüten" wie er die ihre; von Rachefahrt für Sippenblut kehrt er heim. Fricka zürnt, daß Wotan die ewigen Götter den Wälsungen hintansetze (Walküre II): „Nichts gilt dir der Hehren heilige Sippe." Mime gesteht beim Wettfragen mit dem Wandrer: „Wenig hört' ich von Heldensippen." Das Wort ist hier, wie es auch in Quellen begegnet, teils für den Verband, teils für die einzelnen ihm angehörigen Personen verwendet. (Vgl. die Nachweise bei Grimm RA. I 644 und Brunner RG. I 112.) Die einzelnen Blutsverwandten wurden bei den Westgermanen auch Magen genannt (Brunner a. a. O.). Diese Bezeichnung findet sich ebenfalls: Siegmund berichtet von seinem Schützling, dem „traurigen Kinde", das „der Magen Sippe" ohne Minne einem Manne vermählen wollte. Und als Hagen die Gibichsmannen zu Hauf kommen heißt, weil Gunther „ein freisliches Weib heimführe" wird er gefragt: „Ihm folgen der Magen feindliche Mannen?" „Göttergelichter" dagegen — aus Alberichs Mund („Siegfried" II) — entbehrt des ursprünglichen Sinnes, wonach „Gelichter" gleichmuttrige Geschwister bedeutet (Brunner RG. I 111 Anm. 1), und ist nur verächtlich gemeint. — Der natürlichen Verwandtschaft gesellte sich als vermutlich gemeingermanisches Gebilde, im Norden noch geschichtlich bezeugt, eine Abart der künstlichen, der Schutz-, Trutz- und Rachebund durch Blutsbrüderschaft. (Grimm RA. I 265 ff.; v. Amira, Grundriß 115 § 59; Brunner RG. I 132; Kohler, Rechtsenzyklopädie[7] I 32.) Gunther und Siegfried schließen miteinander einen solchen Bund durch Blutmischung und Eid. Stark wird sein Wert und Zweck von beiden betont, als Brünnhilde ihren Helden des Verrates beschuldigt. Und Hagen weiß, unter lügnerischer Ausrede, die Teilnahme am Bruderbunde zu meiden, damit ihm nachher die Hand frei bleibe für die Rache des Treubruchs am Herrn des Ringes.

2. (Neidingswerk, Rat und Tat; Notwehr.) Diese „Rache" gehört zu den mancherlei Meintaten (Neidingswerken), die wir im Laufe des Dramas vollbringen sehen; hassenswerten, unehrlichen Taten aus bösem, niederträchtigem Sinne (vgl. Brunner RG. I 211). Die Dichtung selber bedient sich ähnlichen Ausdrucks, indem Fafner dem Alberich (in „Rheingold"), dieser dem Wotan (im „Siegfried" II) nachsagt, daß er auf „neue Neidtat" sinne, Siegmund von Nachstellungen seiner „Neidinge" berichtet. Aufzählung der Missetaten frommt wenig. Sie aneinander zu messen führt gar zu sehr ins Weite. Nur eine Vergleichung sei erwähnt, weil sie hell den Unterschied beleuchtet zwischen dem Frevel Alberichs, der Entwendung des Rheingoldes aus der Wassertiefe, und der Gewalttat Wotans, der als Beschirmer des Rechtes doch Raub an jenem Kleinode begeht, um damit seine Vertragsschuld an die Riesen zu zahlen (Alberich im „Rheingold"): „Hüte dich, / herrischer Gott! / Frevelte ich, / so frevelt' ich frei an mir: / doch an allem, was war, / ist und wird, / frevelst, Ewiger, du, / entreißest du frech mir den Ring!" — Unter den einander

bedingenden, vom Fluche des Goldes beförderten Handlungen fehlt neben der Selbtat die Anstiftung nicht (Gutrunes und Gunthers zum unredlichen Gebaren gegen Siegfried und Brünnhilde). Trug, Meineid, Raub und Mord folgen daraus. Vergeblich ist Brünnhildes Notwehr gegen den Helden, der ihr in Gunthers Gestalt als Werber naht.

3. (Gefolgschaft, Waffenruf, Hochzeitbräuche.) Als Hagen bei der Ankunft Gunthers und der ihm trügerisch errungenen Braut die Mannen herbeiruft, geschieht es unter Vorspiegelung von Gefahr und drohendem Streit: „Hoiho! Hoiho! Hoiho! / Ihr Gibichs-Mannen, / machet euch auf! / Wehe! Wehe! / Waffen durchs Land! / . . . Gute Waffen! . . . scharf zum Streit! / Not! Not ist da! / Not! Wehe! Wehe! . . ." An Gunthers Gefolgschaft ergeht damit das Waffengeschrei, der Notruf, der die Wehrmacht (später Heerbann) gegen Feinde zur Streithilfe sammelt. (Gefolgschaft: Gierke GenossenschaftsR. I 93 ff.; Brunner RG. I 185 ff. Waffengeschrei: Grimm RA. II 517.) Und weil vorerst kein Widersacher droht, wird den Mannen geboten, zur Hochzeitfeier ihres Herrn Opfertiere zu schlachten und dann rüstig zu zechen. Alsbald aber wehrt der grimme Hagen ihrer Fröhlichkeit und mahnt sie, hinweisend auf die neue Herrin, dieser hold zu sein: „helfet ihr treu: / traf sie ein Leid, / rasch seid zur Rache!"

4. (Besitz, Eigen, Erbe.). Der Wert des ungenützten Besitzes wird von völlig verschiedenem Standpunkte aus geschätzt: Fafner hütet in der Neidhöhl als Drache den unfruchtbaren Hort und erwidert dem Warner vor dräuender Gefahr: „Ich lieg' und besitze; laßt mich schlafen!" Siegfried, der den Riesenwurm erschlug, erwähnt des gewonnenen Schatzes nicht und wird erst von Hagen daran erinnert: „Des Schatzes vergaß ich fast; so schätz' ich sein müssiges Gut!" — Eigen und Erbe, der alten Rechtssprache besonders vertraut, werden im „Ring" überaus häufig genannt, allerdings in wechselnder, oft verblaßter Bedeutung, je nach des Dichters Bedarf, so daß Vergleichung mit dem Sprachgebrauche der Quellen (über ihn s. Grimm RA. I 642, II 3) entbehrlich ist. Beispiele im Drama: Siegfried und Brünnhilde jubeln zueinander, als der Held die Wunschmaid inmitten der feurigen Lohe geweckt: „Erb' und Eigen, ein und all'"; von dem Rheingolde heißt es, daß, wer den zauberkräftigen Ring daraus schmiedet, „der Welt Erbe zu eigen gewinnt"; Alberich nennt den roten Ring, als Wotan ihn zur Lösung fordert, sein Eigen „wie Hand und Haupt, Aug' und Ohr"; Hagen begehrt von Siegfrieds Leiche den Reif als „des Alben Erbe"; Brünnhild endlich nimmt das Kleinod, um es vom Fluche zu läutern und des Rheines Töchtern wiederzugeben: „Mein Erbe nun nehm' ich zu eigen."

5. (Unrecht Gut, böser Glaube.) Zwei Stellen im „Rheingold" lohnen rechtliche Betrachtung, weil sie die Frage streifen, ob unrechter Erwerb Eigentum verschaffe. Der Schützer des Rechts, Wotan, verneint. Auf die Worte Alberichs, der den Ring (die Herkunft weislich verschweigend) hoch und teuer als sein Eigen wahren will, versetzt er zürnend: „Dein Eigen nennst du den Ring? / Rasest du, schamloser Albe? / Nüchtern sag', / wem entnahmst du das Gold, / daraus du den schimmern-

den schufft? / War's dein Eigen, / was du Arger der Wassertiefe entwandtest? / Bei des Rheines Töchtern / hole dir Rat, / ob sie ihr Gold / dir zu eigen gaben, / das zu zum Ring dir geraubt." Keine Laienentrüstung vermag uns die Erkenntnis zu vereiteln, daß hier die Frage des Erwerbs bei bösem Glauben klar herausschaut; und die Antwort lautet: der Zwerg nahm das Kleinod der Tiefe wissentlich ohne Recht, entwandte es dieblich oder gar raublich dem Felsgeklüfte des Rheines, mithin ward es nicht sein Eigen. (Vgl. für die älteste geschichtliche Zeit: Heusler, Institutionen II 6 ff.; Schröder RG.[5] 286 und dort Angeführte.) In scheinbarem Gegensatze dazu steht eine andre Stelle, gleichfalls im „Rheingold". Wotan begehrt den Ring, der sich, wie er vernimmt, in Alberichs Besitze befindet. Froh hat sogleich die Lage verstanden und wirft ein: „Leicht erringt / ohne Liebesfluch er sich jetzt." Darauf zustimmend Loge: „Spott-leicht, / ohne Kunst wie im Kinderspiel!" Wotan: „So rate, wie?" Loge: „Durch Raub! / Was ein Dieb stahl, / das stiehlst du dem Dieb: / ward leichter ein Eigen erlangt?" Darin liegt eine beachtenswerte Feinheit —, wenn man nicht ohne Not dem Meister des Kunstwerks Widerspruch nachsagen will. Nicht „Eigen[tum] erworben", sagt Loge, der verschlagne Dämon, sondern, mit wohlbedachtem, mephistophelischem Doppelsinn, „Eigen erlangt". Die tatsächliche Gewalt wird errungen, nicht das Recht. Es ist und bleibt ein Unrecht, wenn Wotan den Reif erlistet, um ihn nicht der Tiefe des Rheines wiederzugeben, sondern eigennützig zu verwenden, zur Machtbefestigung oder Schuldtilgung.

6. (Pfand und Lösung, Buße und Beute.) Zu den Lieblingsworten der Dichtung gehört „Pfand", nicht immer in fachmäßigem Sinne. Freia dient in eigentlicher Bedeutung den Riesen zum Pfande, bis, zur Lösung, statt ihrer das Rheingold als Entgelt des Burgbaues herbeigeschafft ist. Siegmund fühlt sich als Pfand der Rache seines Feindes in dessen Hause, verirrt, wund und waffenlos. Zuweilen wird „Pfand", des Stabreims wegen, im Sinn entgeltender Gabe gebraucht; ebenso „Zoll", „Dank", „verschenken"; und der Vertrag über den Bau der Götterburg muß eben deshalb sich gelegentlich „Kauf" nennen lassen. — In dem Bestreben, die wichtigsten Stücke des Hortes für sich zu retten, erbittet Alberich gütliche Rückgabe des Helmgeschmeides, das Loge beim Ringen in Nibelheim ihm entwunden hat und seitdem bei sich trägt. Allein der listige Gott der Flamme wirft den Tarnhelm auf den gehäuften Hort und fertigt nach Rechtsprichwortweise den Heischenden ab: „Zur Buße gehört auch die Beute." Das bedeutet: „Mußt du zur Lösung aus Gefangenschaft den ganzen Schatz geben, dann gehört dazu auch das Stück, welches dir schon beuteweise abgewonnen war." „Heiliges Beuterecht" maßt Hagen sich an, als er — gegen Gunther — den Ring beansprucht, den der tote Siegfried am Finger trägt. — Wenn Alberich den Ring verflucht: „. . . ohne Wucher hüt' ihn sein Herr", so ist Wucher selbstverständlich im Sinne von Gewinn gemeint.

7. (Leistung; Entgelt; Haftung; Wette; Beweis.) So manches von Leistung und Gegengabe ließe sich noch aufzeigen: bei der Teilung

des Hortes unter den Riesen („Rheingold“); bei dem Anerbieten Gunthers an Siegfried (Land und Leute, . . . mich selbst geb’ ich zum Mann) und dessen Gegenantrag (den eignen Leib, . . . ein Schwert . . .); bei deren schließlichem Vertrage (Gutrune — Brünnhilde); bei den wechselseitigen Weihegaben Siegfrieds und Brünnhildes (Runensegen und Roß — Ring). — Überkühn antwortet Wotan auf Frickas Beschwer über den Liebesbund des Wälsungenpaares und den versehrten heiligen Eid der Ehe (Hundings): „Unheilig / acht’ ich den Eid, / der Unliebende eint; / und mir wahrlich / mute nicht zu, / daß mit Zwang ich halte, / was dir nicht haftet.“ Diese „Haftung“ (der Ehe Hundings mit Sieglinde) ist nicht als Rechtsbegriff, sondern schlicht im Sinne von Festigkeit, Haltbarkeit gemeint; ähnlich wie es in Siegfrieds Schwertliede heißt: „Nothung! Nothung! / Neidliches Schwert! / Jetzt haftest du wieder im Heft.“ Ein andermal ist von wirklicher-Haftung für Schuld die Rede: Loge rät, den Ring dahin zurückzugeben, woher Alberich ihn entwendet; und zu den Riesen, die das Gold begehren, gewandt, spricht er: „Den Rheintöchtern / gehört dies Gold: / ihnen gibt Wotan es wieder.“ Unwirsch fährt Wotan drein: „Was schwatzest du da? / Was schwer ich mir erbeutet, / ohne Bangen wahr’ ich’s für mich.“ Dagegen Loge (lauernd): „Schlimm dann steht’s / um mein Versprechen, / das ich den Klagenden gab.“ Wotan jedoch in herrischer Habgier: „Dein Versprechen bindet mich nicht: / als Beute bleibt mir der Reif.“ — Das Fragespiel zwischen dem Wanderer und Mime (Siegfried I) beginnt scheinbar als einspännige Wette: Wandrer: „Hier sitz’ ich am Herd / und setze mein Haupt / der Wissens-Wette zum Pfand . . .“ Mime: „Dein Haupt pfänd’ ich / für den Herd.“ Im weiteren Verlaufe gestaltet sich aber durch Gegenfrage des Wandrers und Antwort Mimes die einseitige Wette zur zweiseitigen aus. — Eine ewige Prozeßwahrheit liegt in Siegfrieds Wort an den tückischen Mime: „Dir glaub’ ich nicht mit dem Ohr, / dir glaub’ ich nur mit dem Aug’: / welch’ Zeichen zeugt für dich?“ Genau die von manchem Rechtsprichworte bewahrte Weisheit langer Erfahrung, die der Regel nach für den Beweis bis auf unsre Tage gilt: „Ein Zeuge ist einäuge“ und „Augenschein ist aller Welt Zeugnis“. (Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 455 Nr. 477—493.)

[44]) (Ring des Nibelungen.) Geschwisterehe. Zukunftsrecht atmet der Ehehüterin Fricka vorwurfsvolle Frage an Wotan (Walküre II): „Wann — ward es erlebt, / daß leiblich Geschwister sich liebten?“ Denn Götter- und Heldensage weist auf vorgeschichtliche Zeiten zurück, in denen Geschwisterehe statthaft war. Ja Siegfried galt nach alter (in Götterdämmerung I fortlebender) Überlieferung darum als besonders echt, weil er Zwillingsgeschwistern entsprossen war. (Gustav Roethe in den Antworten auf Th. Mommsens Fragen zum ältesten Strafrechte der Kulturvölker [1905] S. 65 f. Nr. 7.) Der Wanenkultus, dessen Götter einem Geschwisterpaar entstammten, erlaubte Geschwistern den Liebesbund. Freilich galt bereits zu heidnischer Zeit den Germanen, bei denen die Asenverehrung (Odinsdienst) eingedrungen war, Geschwisterehe als verboten. (Brunner RG. I² 94 Anm. 12, II 664.) Und so mag der Dichter sich bewogen gefunden haben, von dieser

Auffassung auszugehen, obgleich damit, daß gerade Wotan (in der „Walküre") dem Bunde des Wälsungenpaares als Fürsprecher zur Seite tritt, eine Folgewidrigkeit entsteht. Ohne Not. Denn Ehebruch setzte schon nach ältestem Rechte den Täter der Fehde und Rache des Gekränkten aus (Brunner RG. II 663); eine Auffassung, die wohl auch vorgeschichtlichen Zeiten zugeschrieben werden darf. Daß Sieglinde, wie sie dem Bruder klagt, an Hunding „ungefragt von Schächern verschenkt" war, übt nicht den Einfluß, die Ehe schutzlos zu machen; zumal in einem Zeitalter, dem die ehebegründende Kraft des Frauenraubes eignete, Zustimmung des Weibes zur Ehe unwesentlich war. (Brunner RG. I 95 ff. und die Belege dort; Kohler in der Enzyklop. d. RWiss.[7] I 28.) Gleichwohl sträubt sich wider den Zwang zur Ehe das Weib, dem er droht: Siegmund ward von einem „traurigen Kinde zum Trutz gerufen", das „der Magen Sippe dem Mann ohne Minne vermählen wollte" (Walküre I); unterlegen im vergeblichen Kampf um die Arme, die auf blutiger Walstatt ihr Leben läßt, gerät er wund und waffenlos fliehend in Feindes Haus. Ihm entführt er die Schwester und, „als Brautgabe" für sie das Schwert, das sein um die Weltherrschaft bangender Vater ihm, zur Wehr in höchster Drangsal, beschieden hat. Wenn Sieglinde das Haus und sich selber „Hundings Eigen" nennt, so deutet sie (unbewußt) gleichermaßen auf die erzwungene Gemeinschaft wie auf die umfassende Hausgewalt des Mannes in solcher Urzeit des Rechtes hin; gegen Mißbrauch mochte der Frau nur Beistand der Blutsfreunde helfen (vgl. Brunner RG. I 100).

[45]) Wie widerspruchsvoll und verworren sich Wotans Geschick durch Machtgier und Rechtsbruch allgemach gestaltet hat, sagt dem Fragenden, aus sinnendem Schlaf erweckt, die Urmutter Erda (Siegfried III): „Wirr wird mir's / seit ich erwacht: / wild und kraus / kreist die Welt! / Die Walküre, / der Wala Kind, / büßt' in Banden des Schlafs, / als die wissende Mutter schlief? / Der den Trotz lehrte / straft den Trotz? / Der die Tat entzügelt / zürnt um die Tat? / Der das Recht wahrt / wehret dem Recht? / Der die Eide hütet / herrscht durch Meineid?" Wie der Gott die Sorge banne, weiß sie nicht zu künden. (Eine Berührung mit dem leitenden Gedanken in Goethes „Faust".) Und er selbst schreitet gefaßt dem heraufdämmernden Ende zu. Als das Siegschwert des freien Helden den Runenspeer zerschlagen, die Verträge zerbrochen hat, läßt er die Weltesche fällen und harrt inmitten der Götter und Recken auf Walhalls Hochsitz, bis die Tat einer Wissenden das von seinem berufensten Hüter gekränkte Recht wiederherstellt, die Welt vom Fluch erlöst. Alsdann taucht er des Speeres Splitter in Loges Brust und findet im auflodernden Brande den Flammentod, aus dem der neue Frühling eines entsühnten Hoffnungslandes erblüht.